



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205
e-mail: flattach@ktn.gde.at

Sitzungsprotokoll

(3. Sitzung 2017)

über die am **Montag, den 04. Dezember 2017** im Sitzungssaal der Gemeinde stattgefundene Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Flattach.

Beginn: **18:00 Uhr**

Ende: **20:33 Uhr**

ANWESENDE:

Mandatare:

Vorsitzender Bürgermeister Kurt SCHOBER
2. Vize-Bürgermeister Gottfried REITER

1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG
GV DI Karin VIERBAUCH

GR Elfriede RUMBOLD
GR Michael SALENTINIG

GR Vinzenz BRANDSTÄTTER
GR Werner HUBER

GR Ing. Christian UNTERWEGER
GR Josef ISTENIG jun.

GR Helmut BRANDSTÄTTER

GR Heidemarie AMPFERTHALER

GR Michael PUSSNIG

GR Viktor GORITSCHNIG

Bedienstete der Gemeinde Flattach:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER
FV Hubert LOIPOLD (bei TOP 1. bis einschließlich 27.)

Ersatzmitglieder:

Hr. Dietmar FISCHER für GR Gert WALTER

Entschuldigt waren:

GR Gert WALTER

Unentschuldigt waren:

-X-

Tagesordnung:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Anträge und Anfragen
4. Bericht des Kontrollausschusses
5. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
6. 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2017
7. Mittelfristiger Investitionsplan (2017-2021) – Beschlussfassung
8. Hebesatzliste 2018
9. Genehmigung des Stellenplanes
 - a) für das Haushaltsjahr 2017 (Abänderung)
 - b) für das Haushaltsjahr 2018
10. Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2018
 - a) Voranschlag 2018
 - b) Mittelfristiger Finanzplan für das Haushaltsjahr 2018
 - c) Mittelfristiger Investitionsplan 2018 bis 2022
 - d) Kassenkredite - Vorgehensweise
 - e) Genehmigung der Deckungsfähigkeit i.S. § 10 der K-GHO i.d.g.F.
11. Gemeinde Flattach – TG Mölltaler Gletscher: Wirtschaftsförderung 2018 – Förderungsvertrag
12. „Hohe Tauern – die Nationalpark Region in Kärnten Tourismus GmbH“:
Weiterer Verbleib ab 01.01.2018 - Beschluss
13. Schülertransport 2017/2018: Genehmigung des Beförderungsvertrages
14. Schulische Tagesbetreuung an der VS Flattach: Status-Quo im Schuljahr 2017/2018
15. A.o. Vorhaben „Straßensanierungen 2017“: Finanzierungs- und Investitionsplan – Abänderung
16. A.o. Vorhaben „Auflösung Leasing Tank 4000“: Finanzierungs- und Investitionsplan – Beschluss
17. A.o. Vorhaben „Straßensanierungen 2015 – Ortschaft Fragant“ – Abänderung
18. A.o. Vorhaben „Schilift Fragant – Beschneiungsanlage-NEU“:
Finanzierungs- und Investitionsplan - Beschluss
19. Verordnung über Kanalgebühren lt. GR-Beschluss vom 28.11.2016 – Abänderung
20. Verordnung über Wasseranschlussbeiträge lt. GR-Beschluss vom 28.11.2016 – Abänderung
21. Verordnung über Wasserbezugsgebühren lt. GR-Beschluss vom 28.11.2016 – Abänderung
22. Hr. Daniel Bezdecik, Kleindorf 23: Auflassung ÖG-Teilstück – Beschluss (einschließlich VO)
23. Grundtausch im Bereich „Fraganter Wirt“: Übernahme/Auflassung ÖG-Teilstücke –
Beschluss (einschließlich VO)
24. Gästemeldewesen: E-Gästebuch – Gemeindefoftware – Anschaffung – Beschluss
25. Trachtenkapelle Flattach: Projekt „Bläserklasse“ (SJ 2017/18) in der Volksschule Flattach –
Ansuchen um finanzielle Unterstützung – neuerliche Beratung und Beschluss
26. Projekt „Das lange Tal der Kurzgeschichten“: Ankauf von Büchern – Beschluss
27. Ortsgestaltung „Tourismusbüro Flattach“ und „Kreuzungsbereich ADEG-Gugganig“ - Beschluss
28. Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatäre bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **GR Heidemarie AMPFERHALER** und **GR Viktor GORITSCHNIG** gewählt.

Zum Schriftführer wurde **AL Mag. (FH) Markus Zaiser** bestellt.

TOP 1: Bericht des Bürgermeisters

a)

Der Bürgermeister berichtet über das Projekt „Wanderkarte-NEU“ der Fa. MapExplorer (Hr. Lientschnig) und spricht sich dafür aus, dazu im Rahmen der heutigen Sitzung einen Grundsatzbeschluss zur Umsetzung zu fassen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, dieses Thema unter TOP 24 a) zu behandeln.

b)

Zum Thema „Ortsgestaltung“ wurden durch das Raumplanungsbüro DI Kaufmann zwei Planungsentwürfe für die Bereiche „TG-Büro“ und „Kreuzungsbereich L20a – Auffahrt bei ADEG-Gugganig“ erstellt bzw. liegen diese vor. Vize-Bgm. Gugganig erörtert diese Konzepte in groben Zügen. Das Konzept im Bereich des TG-Büros soll im Jahr 2018, jenes bei der Auffahrt L20a im Jahr 2019 umgesetzt werden.

Über die Beauftragung des Raumplaners mit der Einreichplanung dieser Konzepte wird der Gemeinderat unter TOP 27 befinden.

c)

Hinsichtlich der Verbringung der Oberflächenwässer in der Ortschaft Laas liegt mittlerweile ein Konzept vor, wobei sich die Gesamtkosten auf aktuell € 219.500 netto belaufen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die Vergabe der wasserrechtlichen Einreichplanung an das Büro Olsacher ZT unter TOP 27 a) zu beraten.

d)

Rückzahlung von SBZ-Mitteln der Schultz-Gruppe:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Mölltaler Gletscherbahnen nunmehr auch in 2. Instanz durch das OLG Graz zur Rückzahlung von SBZ-Mitteln in Höhe von € 250.000 zzgl. Zinsen zum Projekt „Speicherteich Mölltaler Gletscher“ verurteilt wurden bzw. das Land Kärnten mit seiner Klage diesbezüglich erfolgreich war.

e)

Die Vergabe des Schibustransportes wurde am Beginn der vorigen Saison auf die Dauer von 3 Saisonen (bis einschließlich 2018/2019) mit einer Auftragssumme von € 72.000 netto pro Saison an die Fa. HPV-Verkehrsbetriebe beschlossen.

Der Bürgermeister berichtet, dass der Schibus in der heurigen Saison um 14 Tage länger fährt, und demzufolge eine Mehrbelastung von € 700 entsteht. Ein diesbezügliches Schreiben zur Ermächtigung des Verkehrsverbundes auf zusätzliche Verrechnung dieser € 700 im Wege der Ertragsanteile der Gemeinde ist durch die Gemeinde zu veranlassen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Mehrbelastung zu genehmigen.

f)

Hinsichtlich der erfolgreichen Entwicklung der schulischen Nachmittagsbetreuung bzw. altersübergreifenden Kinderbetreuung in der VS Flattach spricht der Bürgermeister seinen Dank an GV DI Vierbauch aus, welche sich bei dieser Thematik massiv eingebracht hat (Förderungslukrierung etc.).

g)

Bgm. Schober skizziert kurz die zwischenzeitlich umgesetzten Straßensanierungsmaßnahmen 2017.

h)

Der Bürgermeister ersucht Vize-Bgm. Reiter um einen Kurzbericht zum Thema „Biomüll“.

Vize-Bgm. Reiter erläutert, dass diesbezüglich eine Umschichtung von der Firma Rossbacher auf die Fa. Seppeler stattgefunden hat, was für die Gemeinde Flattach mit einer Ersparnis von rund € 3.000 verbunden ist. Das Minus im Bereich Biomüll für das Jahr 2018 kann dadurch somit kompensiert werden. Für 2019 sollte jedoch eine moderate Erhöhung des Tarifes ins Auge gefasst werden.

GR Goritschnig regt in diesem Zusammenhang an, in der Gemeinde Flattach einen Platz zu sichten, wo Gartenabfälle (Strauchschnitt etc.) bis zur Abholung zwischengelagert werden können.

Lt. Vize-Bgm. Reiter war dies angedacht. Letztlich ist dies infolge zu hoher bürokratischer Hürden (Auflagen etc.) nicht zustande gekommen.

TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Tagesordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

TOP 3: Anträge und Anfragen

a)

GR Goritschnig erkundigt sich nach dem Status-Quo beim LEADER-Projekt „Rollbahn“.

Bgm. Schober erläutert, dass GF Mag. Marwieser (LAG-Region) dieses Projekt im Rahmen der GR-Sitzung 1/2018 den Mandatäre vorstellen wird. Definitiv verfallen die zugesicherten Fördermittel nicht. Dies wurde lt. Bürgermeister mit der Abt. 3 – Gemeinden bereits geklärt.

b)

GV DI Vierbauch stellt die Anfrage hinsichtlich thematisierter Silvesterveranstaltungen in Flattach.

Lt. Bürgermeister gibt es bis dato seitens der kontaktierten Vereine keinerlei Rückmeldungen.

GR Ampferthaler hält dazu fest, dass es in der Vergangenheit speziell seitens der Flattachberger Dorfgemeinschaft massive Anstrengungen gegeben hat, welche jedoch seitens der Bevölkerung bzw. der Gäste nicht entsprechend gewürdigt wurde, was sehr schade ist.

Generell vertreten die Mandatäre die Ansicht, dass zu diesem Thema ein „Neustart“ – vor allem vor dem Hintergrund der Tourismusorientierung der Gemeinde – erfolgen soll.

TOP 4: Bericht des Kontrollausschusses

Die Obfrau des Kontrollausschusses, GR Heidemarie Ampferthaler, bringt dem Gemeinderat das Protokoll aus der Sitzung des Kontrollausschusses vom 07.09.2017 wie folgt zur Kenntnis:



Gemeinde Flattach

-Finanzverwaltung-
A-9831 Flattach 73 . Mölltal . Kärnten
Bezirk: Spittal an der Drau
Tel. 04785/205-14 - Fax 04785/205-20

Flattach, am 07.09.2017
Zahl: 004-42/2017

Niederschrift

der

Mitglieder des Kontrollausschusses

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Flattach am
Donnerstag, den 07. September 2017 mit dem Beginn um **18.00 Uhr** am Gemeindeamt in
Flattach.

Beginn: 18.00 Uhr

Bei der Prüfung sind anwesend:

a) Vom Kontrollausschuss:

Obfrau:	Ampferthaler Heidemarie	SPÖ
Mitglied:	Rumpold Elfriede	ULF
Mitglied:	Huber Werner	ULF

Nicht anwesend (entschuldigt):

Mitglied:	Brandstätter Helmut	TAFF
-----------	---------------------	------

Trotz Zusage war keine Ersatzmitglied der Liste TAFF anwesend.

b) Als beratendes Mitglied laut schriftlicher

Anzeige vom 15.6.2015:	Goritschnig Viktor	FPÖ (bis 19.00 Uhr).
------------------------	--------------------	----------------------

c) Schriftführer: FV Loipold Hubert

d) Besteller fachkundiger Bediensteter

zur Erteilung von Auskünften: FV Loipold Hubert

Die Einladung wurde per E-Mail zugestellt. Zur allgemeinen öffentlichen Information wurde die Einladung an der Amtstafel kundgemacht.

Tagesordnung:

1. Begrüßung.
2. Belegsprüfung.
3. Tagesaktuelles.

Vorbemerkung:

Der Wirkungskreis des „Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss)“ anlässlich der Bildung und Wahl der Ausschüsse gemäß § 26 K-AGO (konstituierende Sitzung am 26.03.2015 für die Periode 2015-2021) wurde wie folgt festgelegt:

Wirkungskreis:

Dem Kontrollausschuss obliegt die Kontrolle der Gebarung der Gemeinde Flattach einschließlich der Unternehmungen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit und der von der Gemeinde verwalteten Stiftungen und Fonds auf ihre **ziffermäßige Richtigkeit**, auf ihre **Zweckmäßigkeit**, **Sparsamkeit**, **Wirtschaftlichkeit** und **Übereinstimmung** mit den bestehenden Rechtsvorschriften.

Der Kontrollausschuss hat nach diesen Grundsätzen auch jene Institutionen wie wirtschaftliche Unternehmungen, Vereine und kulturelle Vereinigungen zu prüfen,

- a) an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die auf dem Beteiligungsverhältnis beruhenden Einwirkungsmöglichkeiten der Gemeinde eine derartige Prüfung ermöglichen, oder
- b) die die Gemeinde fördert, soweit sich die Gemeinde die Kontrolle vorbehalten hat oder – wenn kein derartiger Vorbehalt vereinbart wurde – die Institution mit dieser Kontrolle einverstanden ist.

Zum Verlauf der Tagesordnung:**TOP 1 Begrüßung:**

Die Obfrau des Kontrollausschusses begrüßt die Anwesenden zur heutigen Sitzung.

TOP 2 Belegsprüfung:

Die Belege 2017 (bis 6.9.2017) wurden stichprobenmäßig überprüft. Aufgefallen ist, dass einige Belege aus Ordner 1/2017 seitens des Bürgermeisters als Anordnungsbefugter nicht unterzeichnet sind.

Aufgefallen sind Ausgabeanweisungen bezüglich Geschenkstälern in Form von „Mölltaler“ für diverse runde Geburtstage (Gemeindebürger) – Auszahlungstext: Ankauf bei „ULF – Unser liebenswertes Flattach z.Hd. BGM Schober Kurt“ - siehe Beilage 1.

TOP 4 Tagesaktuelles:

Keine Vorkommnisse.

Beilage 1

AUSGABE- Anweisung

Die Finanzverwaltung wird angewiesen,		VA.-/Verrechn.-/Stelle:	BS:	ZW-Nr.:
den Betrag von.....	€ 30,00	1/429000/728000	SI	4
<input checked="" type="checkbox"/> sofort	Subkto/KostSt/			
<input type="checkbox"/> bis oder am:	LiefKto etc.:			
an Frau/Herrn/Firma: U L F - Unser liebenswertes Flattach z.Hd. BGM Schober Kurt				
in: 9831 Flattach 6/2				
im Wege: Barauszahlung IBAN				
für (Zahlungsgrund): 3 Stk Geschenkstaler in Form von Mölltalern á € 10,00 zum 85. Geburtstag von Frau Zechner Elisabeth				
auszuzahlen und zu Lasten der angegebenen Voranschlags-/Verrechnungs-/Stelle(n) zu verrechnen.				
Die gegenständliche(n) Ausgabe(n) zählt (zählen)		Bedeckungsvermerk:		
<input checked="" type="checkbox"/> zur LAUFENDEN VERWALTUNG (ordentlicher Haushalt).	<input checked="" type="checkbox"/> Voranschlagsansatz(ansätze) ausreichend	durch Beschluß des GR vom:		
<input type="checkbox"/> NICHT zur laufenden Verwaltung und wurde(n) in Vollziehung des GV-Beschlusses vom:	<input type="checkbox"/> durch Beschluß des GR vom:	(bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben haushaltsrechtlich gedeckt)		
GR-Beschlusses vom:	<input type="checkbox"/> Voranschlagsansatz Überschreitung (kein Ansatz)			
angeordnet.				
<input type="checkbox"/> zur LAUFENDEN VERWALTUNG (durchlaufende Gebarung).				
Sachlich richtig:	Rechnerisch richtig:	Der Bürgermeister (Anweisungsbefugter):		
06.03.2017 <i>S</i>	06.03.2017 <i>S</i>	Schober Kurt		
(Datum und Unterschrift:)		(Datum und Unterschrift:)		

Vermerke der BUCHHALTUNG/FINANZVERWALTUNG:

Prüfungsvermerk: Die Prüfung dieser Anweisung nach den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften erbrachte

KEINE Beanstandungen.
06.03.2017 *KL*

FOLGENDE Beanstandungen:

(Datum und Unterschrift:)

BEHARRUNGSVERMERK:

Die Anweisung ist trotz der oben angeführten Beanstandungen der Buchhaltung/Finanzverwaltung zu vollziehen:

(Datum/Unterschrift des Bürgermeisters/Anweisungsbefugten:)

VERMERKE DER KASSE (Vollzogen durch):

Verrechnung intern (= Zahlweg 11)

BARAUSZAHLUNG IM BANKWEGE (laut Belege)

UNBARE Auszahlung durch Überweisung (laut Bankbeleg):

Sonstige: _____

BARAUSZAHLUNG: Obigen Betrag bar erhalten am:

06.03.2017 *Lt. Moll*

(Zahlweg-Nr./Bank/Auszug-Nr.): _____ (Datum/Unterschrift des Empfängers:)

GEBUCHT
GEBUCHT AM - 7. MRZ. 2017 *KL*

Vermerke der Vermögensbuchhaltung:

Sonstige Vermerke:

Unser liebenswertes Flattach
ZVR.Zahl: 151423797
9831 Flattach

Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

Flattach, 30.05.2017

Zahlungsbestätigung

Betrag von 3 x Mölltaler Gutscheinmünzen

im Wert von Euro 30.- dankend erhalten.

Bareinzahlung am: 30.05.2017



Nachdem keine weiteren Agenden geprüft wurden, schließt die Obfrau die Sitzung.

Schlussfeststellungen:

Zur Berichterstatterin im Gemeinderat im Sinne § 93 Abs. 1 K-AGO wurde die Obfrau **Heidemarie Ampferthaler** einstimmig gewählt.

Ende: 19.45 Uhr


Unterschriften:

Obfrau:



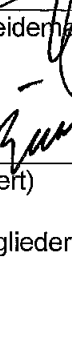
(Ampferthaler Heidemarie)

Mitglied:



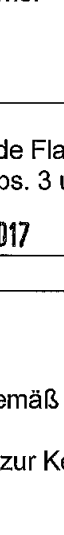
(Rumbold Elfriede)

Schriftführer:



(FV Loipold Hubert)

Die weiteren Mitglieder:



(Huber Werner)

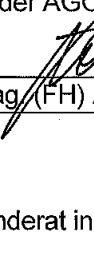
Mitglied mit beratender Stimme:

(Goritschnig Viktor)

Nachträglich:

Dem Amtsleiter der Gemeinde Flattach zur Kenntnisnahme (Nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 78 Abs. 3 und 93 Abs. 1 und 2 der AGO)

Flattach, am 27. Sep. 2017



(Mag. (FH) Zaiser Markus)

Aktenvermerk:

Diese Niederschrift wurde gemäß K-AGO dem Gemeinderat in seiner Sitzung

am _____ zur Kenntnis gebracht.

Flattach, am _____

Der Bürgermeister:
Schober Kurt

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Ausführungen der Obfrau zustimmend zur Kenntnis.

Die Obfrau des Kontrollausschusses, GR Heidemarie Ampferthaler, bringt dem Gemeinderat das Protokoll aus der Sitzung des Kontrollausschusses vom 24.10.2017 wie folgt zur Kenntnis:

Kontrollausschußsitzung am 24-10-2017 TG-Büro Flattach

Anwesende Personen: Ampferthaler Heidemarie
Huber Werner
Goritschnig Viktor
Rumbold Elfriede
Brandstätter Helmut – nicht anwesend unentschuldigt

TG-Büro: Glanznig Birgit
Lackner Bettina

Beginn: 17.00
Ende: 18.35

1. Begrüßung

Frau Ampferthaler begrüßt alle anwesenden Personen zur Sitzung

2. Tätigkeitsbericht TG 2015/16

Der Tätigkeitsbericht 2015/2016 wurde stichprobenmäßig durchgesehen. Im Zuge dessen wurden die Gesellschafterbeiträge und die Beiträge der kooptierten Mitglieder der TG geprüft, welche unter Erlöse Werbebeiträge aufscheinen. (Konto 4801)

Auf die Anfrage ob die Vermittlungsprovisionen zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern der TG unterschiedlich sind wurde geantwortet, dass diese für Alle 15 % betragen. (Einige Ausnahmen zahlen freiwillig 20 %)

Die Nächtigungsstatistik für 2016 wurde vorgelegt. (liegt dem Protokoll bei)

Die Tätigkeitsberichte 2015/2016 wurden vom Kontrollausschuß für vollständig angesehen. Übersichtlich und informativ.

3. Agenden TG

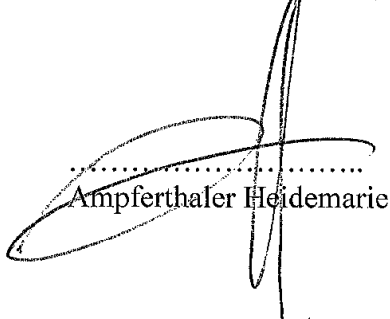
Frau Lackner trug den Kurzbericht 2017 vor und erklärte diesen ausführlich. Der Kurzbericht ist dem Protokoll angefügt.

4. Tagesaktuelles


Da Frau Lackner mit 31.10.2017 aus der TG als Mitarbeiterin ausscheidet, da sie sich beruflich verändern möchte, wurde kurz über die Nachfolge diskutiert, da am heutigen Tage das Hearing für die Nachfolge stattgefunden hat. Zum Zeitpunkt der Sitzung gab es noch kein Ergebnis.

Die Vergabe der Gemeindefreikarten für den Gletscher werden bei der nächsten Kontrollausschußsitzung gesondert geprüft.


Auf Anfrage von Herrn Goritschnig warum die Nächtigungen seit 2014 zurückgehen antwortete Frau Lackner, dass es zur Zeit keine mittel- und langfristigen Strategien gibt, diesen Trend entgegen zu wirken.



.....
Ampferthaler Heidemarie



.....
Huber Werner



.....
Goritschnig Viktor



.....
Rumbold Elfriede

Zu TOP 4 merkt der Bürgermeister seine Verwunderung an.

Im Jahr 2017 flossen zusätzlich zum „Normalbetrieb“ € 25.000 bzw. € 20.000 in Kooperationen mit der Region bzw. der Kärnten Werbung.

GR Goritschnig führt aus, dass die Vermittlungstätigkeiten des TG-Büros nicht zielführend sind. So koste eine vermittelte Nacht des TG-Büros umgerechnet € 17,00. Das TG-Büro sollte sich mehr auf seine Kernaufgaben (Marketing etc.) fokussieren und das Incoming anderweitig (z.B. Fa. Rauter&Gaschnig) bedient werden. Lt. Goritschnig ist es eine Tatsache, dass in den vergangenen 4-5 Jahren im Bereich der TG nur ein „wurschteln“ erfolgte. Nachhaltige, zielgerichtete Impuls unter Einbeziehung von fachlichen Know-How müssen hier dringend erfolgen, um den Abwärtstrend im Flattacher Tourismus entgegen zu wirken.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Ausführungen der Obfrau zustimmend zur Kenntnis.

Die Obfrau des Kontrollausschusses, GR Heidemarie Ampferthaler, bringt dem Gemeinderat das Protokoll aus der Sitzung des Kontrollausschusses vom 29.11.2017 wie folgt zur Kenntnis:



Gemeinde Flattach

-Finanzverwaltung-
A-9831 Flattach 73 . Mölltal . Kärnten
Bezirk: Spittal an der Drau
Tel. 04785/205-14 - Fax 04785/205-20

Flattach, am 29.11.2017
Zahl: 004-42/2017

Niederschrift

der

Mitglieder des Kontrollausschusses

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Flattach am
Mittwoch, den 29. November 2017 mit dem Beginn um **18.00 Uhr** am Gemeindeamt in
Flattach.

Beginn: 18.00 Uhr

Bei der Prüfung sind anwesend:

a) Vom Kontrollausschuss:

Obfrau:	Ampferthaler Heidemarie	SPÖ
Mitglied:	Rumpold Elfriede	ULF
Ersatz-Mitglied:	Salentinig Michael (für Huber Werner)	ULF

Nicht anwesend (entschuldigt):

Mitglied:	Brandstätter Helmut	TAFF
Mitglied:	Huber Werner	ULF

b) Nicht anwesend als beratendes Mitglied laut schriftlicher
Anzeige vom 15.6.2015: Goritschnig Viktor (entschuldigt) FPÖ.

c) Schriftführer: FV Loipold Hubert

d) Besteller fachkundiger Bediensteter
zur Erteilung von Auskünften: FV Loipold Hubert

Die Einladung wurde per E-Mail zugestellt. Zur allgemeinen öffentlichen Information wurde
die Einladung an der Amtstafel kundgemacht.

Tagesordnung:

1. Begrüßung.
2. Belegsprüfung.
3. Behandlung OP-Liste Abgaben.
4. Tagesaktuelles.

Vorbemerkung:

Der Wirkungskreis des „Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss)“ anlässlich der Bildung und Wahl der Ausschüsse gemäß § 26 K-AGO (konstituierende Sitzung am 26.03.2015 für die Periode 2015-2021) wurde wie folgt festgelegt:

Wirkungskreis:

Dem Kontrollausschuss obliegt die Kontrolle der Gebarung der Gemeinde Flattach einschließlich der Unternehmungen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit und der von der Gemeinde verwalteten Stiftungen und Fonds auf ihre **ziffermäßige Richtigkeit**, auf ihre **Zweckmäßigkeit**, **Sparsamkeit**, **Wirtschaftlichkeit** und **Übereinstimmung** mit den bestehenden Rechtsvorschriften.

Der Kontrollausschuss hat nach diesen Grundsätzen auch jene Institutionen wie wirtschaftliche Unternehmungen, Vereine und kulturelle Vereinigungen zu prüfen,

- a) an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die auf dem Beteiligungsverhältnis beruhenden Einwirkungsmöglichkeiten der Gemeinde eine derartige Prüfung ermöglichen, oder
- b) die die Gemeinde fördert, soweit sich die Gemeinde die Kontrolle vorbehalten hat oder – wenn kein derartiger Vorbehalt vereinbart wurde – die Institution mit dieser Kontrolle einverstanden ist.

Zum Verlauf der Tagesordnung:**TOP 1 Begrüßung:**

Die Obfrau des Kontrollausschusses begrüßt die Anwesenden zur heutigen Sitzung.

TOP 2 Belegprüfung:

Die Haushaltsbelege ab 6.9.2017 wurden stichprobenmäßig überprüft. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

TOP 3 Behandlung OP-Liste Abgaben:

Die OP-Liste Stand 29.11.2017 (tagesaktuell) wurde durchbesprochen. Festzuhalten ist, dass die Zahlungsmoral unserer Bürger lobenswert ist, bis auf 2-3 Problemfälle, die bereits in der Exekution sind.

TOP 4 Tagesaktuelles:

Keine Vorkommnisse.

Nachdem keine weiteren Agenden geprüft wurden, schließt die Obfrau die Sitzung.

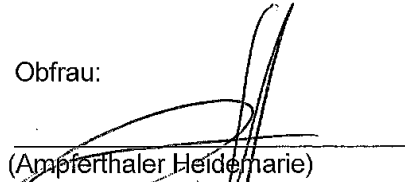
Schlussfeststellungen:

Zur Berichterstatterin im Gemeinderat im Sinne § 93 Abs. 1 K-AGO wurde die Obfrau **Heidemarie Ampferthaler** einstimmig gewählt.

Ende: 19.35 Uhr

Unterschriften:

Obfrau:



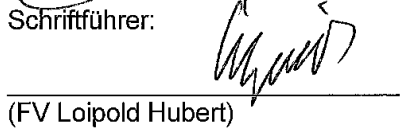
(Ampferthaler Heidemarie)

Mitglied:



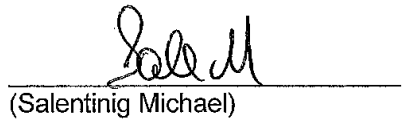
(Rumbold Elfriede)

Schriftführer:



(FV Loipold Hubert)

Die weiteren Mitglieder:



(Salentinig Michael)

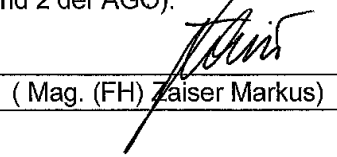
Mitglied mit beratender Stimme:

(Goritschnig Viktor – nicht anwesend)

Nachträglich:

Dem Amtsleiter der Gemeinde Flattach zur Kenntnisnahme (Nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 78 Abs. 3 und 93 Abs. 1 und 2 der AGO):

Flattach, am 30. Nov. 2017



(Mag. (FH) Zaiser Markus)

Aktenvermerk:

Diese Niederschrift wurde gemäß K-AGO dem Gemeinderat in seiner Sitzung

am _____ zur Kenntnis gebracht.

Flattach, am _____

Der Bürgermeister:
Schober Kurt

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Ausführungen der Obfrau zustimmend zur Kenntnis.

TOP 5: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben

a)

Straßensanierungen 2017:

Hinsichtlich der Sanierungen von Straßenflächen im Gemeindegebiet im Jahr 2017 (siehe GR-B. vom 10.08.2017, TOP 21) wurde nachstehende Rechnung (Anzahlungsrechnung) gelegt:

Fa. STRABAG AG	€ 19.800,00
Molzbichlerstraße 6, 9800 Spittal/Drau	inkl. 20 % Ust.
Re-Nr. KR17100454 vom 06.10.2017	

Diese Rechnung wurde per 10.11.2017 an den Baudienst der VG Spittal/Drau zur rechnerischen und sachlichen Prüfung übermittelt, von diesem per 17.11.2017 an die Gemeinde retourniert bzw. die Richtigkeit bescheinigt bzw. wäre die Rechnung in weiterer Folge durch den Gemeinderat zu genehmigen. Dabei zu berücksichtigen ist die Einbehaltung eines 5%igen Deckungsrücklasses (€ 990,00).

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnung zu genehmigen.

b)

GTS Flattach – Anschaffung Speisentransportgefäß:

Im Zusammenhang mit der Verabreichung von Speisen durch das Hotel „Gletschermühle“ im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung an der VS Flattach wurde ein entsprechendes beheizbares Speisentransportgefäß angekauft bzw. liegt nachstehende Honorarnote zur Genehmigung vor:

Fa. RIST Großhandel Ges.m.b.H.	€ 1.161,48
Feschnigstraße 76, 9020 Klagenfurt am Wörthersee	inkl. 20 % Ust.
Re-Nr. 152929 vom 02.10.2017	

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnung zu genehmigen.

c)

Anschaffung von Solarleuchten für den Bereich Flattachberg:

GR Ampferthaler und GR Brandstätter nehmen aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP c) nicht teil.

Aufbauend auf den diesbezüglichen Grundsatzbeschluss des Gemeinderates wurde hinsichtlich der Anschaffung von 6 Stück Solarleuchten (Type: SUNLUX-ECO mit 60Wp Solarmodul und V6 Regelung) ein entsprechendes Angebot der FA. Solitech Innovative Solartechnik GmbH, Gewerbestraße 9, 9851 Lieserbrücke, in Höhe von € 14.436,00 inkl. 20 % Ust. eingeholt bzw. der Auftrag an das Unternehmen bereits vergeben.

Die Genehmigung dieses Auftrages obliegt dem Gemeinderat in seiner kommenden Sitzung.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehenden Auftrag mit einer Auftragssumme in Höhe von € 14.436,00 inkl. 20 % Ust. an die Fa. Solitech zu vergeben.

d)

Mobilitätskonzept Mölltal – Beitragsleistung:

Zur Unterstützung um ein ganzheitliches, optimiertes und nachhaltiges Mobilitätskonzept im Mölltal durch die Organisation FAMILY OF POWER (DI Janitschek) wurde dem Verkehrsverbund Kärnten (VKG) per E-Mail vom 06.10.2017 im Auftrag von Bgm. Schober die schriftliche Ermächtigung erteilt, dem Land Kärnten für das Gemeindeumlageverfahren 2017 einen Betrag von € 875,00 zu melden, damit dieser – zusätzlich zum gesetzlichen Verkehrsverbundbeitrag und zu einem allfälligen vertraglichen Bestellbeitrag – durch das Land Kärnten von den Ertragsanteilen der Gemeinde Flattach einbehalten und der VKG als zusätzliche Subvention ausbezahlt wird. Die nachträgliche Genehmigung dieser Ermächtigung obliegt dem Gemeinderat.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Ermächtigung zu genehmigen.

e)

Volksschule Flattach – Naturwissenschaftliches Projekt – Grundausrüstung:

Die Volksschulen Mallnitz, Obervellach und Flattach sind Pilotschulen eines naturwissenschaftlichen Projektes. Dieses Projekt ruft auch beim Lehrkörper große Begeisterung hervor, und stellt für den innovativen Unterricht in der Grundschule eine enorme Bereicherung dar. Die Grundausrüstung pro Schule für dieses Projekt beträgt ca. € 680,00.

Mit Schreiben vom 22.11.2017 hat Fr. Dir. Pirker die Gemeinde Flattach ersucht, für die VS Flattach die genannten Kosten für die Grundausrüstung zu übernehmen. Darüber möge der Gemeinderat befinden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die Kosten in Höhe von € 680,00 für diese Grundausrüstung der VS Flattach zu übernehmen.

f)

Erneuerung eines Eisbrechers bei der Bergbrücke in Außerfragant:

Am 24.07.2017 wurde durch ein Hochwasser der Eisbrecher bei der Bergbrücke zerstört. Durch den Baudienst der VG Spittal/Drau wurde daraufhin die Neuerrichtung des Eisbrechers ausgeschrieben.

Von folgenden 2 Firmen sind Angebote eingelangt:

Fa. Holzbau ERTL GmbH Oberdorf 80, 9762 Weißensee		€ 9.855,80 (inkl. 20 % Ust.)
Fa. ETM Bau GmbH Obervellach 129, 9821 Obervellach	1 Pauschale	€ 9.480,00 (inkl. 20 % Ust.)

Die Firmen Gösseringer (Seeboden), Plankensteiner (Lienz), Bioholz Reiter (Lainach) wurden auch zur Angebotslegung eingeladen, jedoch haben diese Firmen keinerlei Angebote gelegt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Erneuerung des Eisbrechers bei der Bergbrücke in Außerfragant mit einer Auftragssumme (1 Pauschale) in Höhe von € 9.480,00 inkl. 20 % Ust. an die Fa. ETM Bau GmbH, 9821 Obervellach, zu vergeben.

Finanzielle Bedeckung:

Soll-Überschuss aus RA 2016.

TOP 6: 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2017

Der 1. Nachtragsvoranschlag (NVA) 2017 wurde vom Finanzverwalter ausgeglichen erstellt und beinhaltet diverse vom Voranschlag 2017 abweichende Einnahmen und Ausgaben.

Der Finanzverwalter erläutert die Eckpunkte des 1. NVA 2017.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den 1. NVA 2017 zu genehmigen.

1. NACHTRAGSVORANSCHLAG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2017

GEGENÜBERSTELLUNG DER GESAMTSUMMEN

		VORANSCHLAG BISHER €	N A C H T R A G		VORANSCHLAG NEU (GESAMTSUMMEN €)
			MEHR UM €	WENIGER UM €	
ORD. HAUSHALT	EINNAHMEN	3.134.600,00	690.400,00	-113.600,00	3.711.400,00
	AUSGABEN	3.134.600,00	626.400,00	-49.600,00	3.711.400,00
	ÜBERSCHUSS/ABGANG	0,00	64.000,00	-64.000,00	0,00
A.ORD. HAUSHALT	EINNAHMEN	0,00	816.700,00	0,00	816.700,00
	AUSGABEN	0,00	816.700,00	0,00	816.700,00
	ÜBERSCHUSS/ABGANG	0,00	0,00	0,00	0,00

Flattach, am

Bürgermeister
Kurt Schober

(Siegel)

.....
Unterschrift

GRUPPE	ORDENTLICHER HAUSHALT	VA BISHER	VERÄNDERUNG	VA NEU
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLG. VERWALTUNG	108.900,00	2.000,00	110.900,00
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	72.800,00	-3.500,00	69.300,00
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG, SPORT UND WISSENS	79.300,00	58.400,00	137.700,00
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	3.700,00	0,00	3.700,00
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	0,00	8.300,00	8.300,00
5	GESUNDHEIT	100,00	2.400,00	2.500,00
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	13.800,00	0,00	13.800,00
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	145.100,00	-40.000,00	105.100,00
8	DIENSTLEISTUNGEN	1.012.100,00	238.700,00	1.250.800,00
9	FINANZWIRTSCHAFT	1.698.800,00	310.500,00	2.009.300,00
SUMME 0-9 DER EINKÜNFEN OH		3.134.600,00	576.800,00	3.711.400,00

GRUPPE	AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT	VA BISHER	VERÄNDERUNG	VA NEU
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLG. VERWALTUNG	0,00	51.400,00	51.400,00
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	0,00	57.300,00	57.300,00
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG, SPORT UND WISSENS	0,00	0,00	0,00
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	0,00	50.000,00	50.000,00
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	0,00	0,00	0,00
5	GESUNDHEIT	0,00	0,00	0,00
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	0,00	313.000,00	313.000,00
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	0,00	0,00	0,00
8	DIENSTLEISTUNGEN	0,00	345.000,00	345.000,00
9	FINANZWIRTSCHAFT	0,00	0,00	0,00
SUMME 0-9 DER EINKÜNFEN AOH		0,00	816.700,00	816.700,00

GRUPPE	ORDENTLICHER HAUSHALT	VA BISHER	VERÄNDERUNG	VA NEU
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLG. VERWALTUNG	499.500,00	12.500,00	512.000,00
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	102.800,00	-3.500,00	99.300,00
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG, SPORT UND WISSENS	383.700,00	80.200,00	463.900,00
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	29.400,00	0,00	29.400,00
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	323.500,00	0,00	323.500,00
5	GESUNDHEIT	191.200,00	0,00	191.200,00
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	73.800,00	0,00	73.800,00
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	262.900,00	0,00	262.900,00
8	DIENSTLEISTUNGEN	1.160.700,00	238.700,00	1.399.400,00
9	FINANZWIRTSCHAFT	107.100,00	248.900,00	356.000,00
SUMME 0-9 DER AUSGABEN OH		3.134.600,00	576.800,00	3.711.400,00

GRUPPE	AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT	VA BISHER	VERÄNDERUNG	VA NEU
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLG. VERWALTUNG	0,00	51.400,00	51.400,00
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	0,00	57.300,00	57.300,00
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG, SPORT UND WISSENS	0,00	0,00	0,00
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	0,00	50.000,00	50.000,00
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	0,00	0,00	0,00
5	GESUNDHEIT	0,00	0,00	0,00
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	0,00	313.000,00	313.000,00
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	0,00	0,00	0,00
8	DIENSTLEISTUNGEN	0,00	345.000,00	345.000,00
9	FINANZWIRTSCHAFT	0,00	0,00	0,00
SUMME 0-9 DER AUSGABEN AOH		0,00	816.700,00	816.700,00

Bezeichnung Posten laut Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aoH	davon Abschn.85-89	Summe ohne Abschn.85-89
I. QUERSCHNITT			
Einnahmen der laufenden Gebarung			
10 Eigene Steuern Unterklassen 83 bis 85, ohne Gruppen 852, 858 und 859	641.100	16.500	624.600
11 Ertragsanteile Gruppe 858 und 859	1.071.500	0	1.071.500
12 Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen Gruppe 852	393.200	391.100	2.100
13 Einnahmen aus Leistungen Unterklasse 81	592.000	1.100	590.900
14 Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit Gruppen 820, 822 bis 825	7.700	1.200	6.500
15 Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts Gruppen 860 bis 864, 888	209.400	0	209.400
16 Sonstige laufende Transfereinnahmen Gruppen 865 bis 868, 880	147.900	138.700	9.200
17 Gewinnentnahmen d.Gem. von Unternehm. und marktbest. Betrieben d.Gem. Gruppe 869	0	0	0
18 Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen Unterklasse 80, Gruppen 827 bis 829	115.400	3.200	112.200
19 Summe 1 (laufende Einnahmen)	3.178.200	551.800	2.626.400
Ausgaben der laufenden Gebarung			
20 Leistungen für Personal Klasse 5	584.500	0	584.500
21 Pensionen und sonstige Ruhebezüge Gruppe 760	0	0	0
22 Bezüge der gewählten Organe Gruppe 721	61.500	0	61.500
23 Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren Klasse 4	63.000	3.800	59.200
24 Verwaltungs- und Betriebsaufwand Klasse 6, ohne Gruppen 650, 651, 653, 654; Unterkl. 70 bis 72 ohne 721	941.900	168.000	773.900
25 Zinsen für Finanzschulden Gruppen 650, 651, 653 und 654	68.500	68.500	0
26 Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts Gruppen 750 bis 754	1.018.600	177.900	840.700
27 Sonstige laufende Transferausgaben Gruppen 755 bis 757, 759, 764, 768 und 780	267.000	0	267.000
28 Gewinnentnahmen d.Gem. von Unternehm. und marktbest. Betrieben d.Gem. Gruppe 769	0	0	0
29 Summe 2 (laufende Ausgaben)	3.005.000	418.200	2.586.800
91 Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung {Summe 1 minus Summe 2}	173.200	133.600	39.600

Bezeichnung Posten laut Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aoH	davon Abschn.85-89	Summe ohne Abschn.85-89
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen			
30 Veräußerung von unbeweglichem Vermögen Unterklassen 00, 01 und 05	0	0	0
31 Veräußerung von beweglichem Vermögen Unterklassen 02 bis 04	0	0	0
32 Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten Unterklasse 07	0	0	0
33 Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts Gruppen 870 bis 874, 889	403.200	0	403.200
34 Sonstige Kapitaltransfereinnahmen Gruppen 875 bis 878, 885	0	0	0
39 Summe 3 (Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen)	403.200	0	403.200
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen			
40 Erwerb von unbeweglichem Vermögen Unterklassen 00, 01 und 05	630.100	4.500	625.600
41 Erwerb von beweglichem Vermögen Unterklassen 02 bis 04	82.200	0	82.200
42 Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten Unterklasse 07	0	0	0
43 Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts Gruppen 770 bis 774	0	0	0
44 Sonstige Kapitaltransferausgaben Gruppen 775 bis 778, 785	0	0	0
49 Summe 4 (Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen)	712.300	4.500	707.800
92 Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Summe 3 minus Summe 4)	-309.100	-4.500	-304.600

Bezeichnung Posten laut Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aOH	davon Abschn.85-89	Summe ohne Abschn.85-89
Einnahmen aus Finanztransaktionen			
50 Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen Unterklasse 08, Gruppe 220	0	0	0
51 Entnahmen aus Rücklagen Gruppe 298	40.000	0	40.000
52 Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts Gruppen 240 bis 244, 250 bis 254	0	0	0
53 Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen Gruppen 245 bis 247, 249, 255 bis 257 und 259	0	0	0
54 Aufnahme von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354	345.000	0	345.000
55 Aufnahme von Finanzschulden von anderen Gruppen 345 bis 349, 355 bis 359	0	0	0
56 Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde und der Gemeinde Gruppe 879	0	0	0
59 Summe 5 (Einnahmen aus Finanztransaktionen)	385.000	0	385.000
Ausgaben aus Finanztransaktionen			
60 Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen Unterklasse 08, Gruppe 220	0	0	0
61 Zuführungen an Rücklagen Gruppe 298	405.000	232.400	172.600
62 Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts Gruppen 240 bis 244, 250 bis 254	0	0	0
63 Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen Gruppen 245 bis 247, 249, 255 bis 257 und 259	0	0	0
64 Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354	24.900	0	24.900
65 Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen Gruppen 345 bis 349, 355 bis 359	125.800	125.800	0
66 Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde und der Gemeinde Gruppe 779	0	0	0
69 Summe 6 (Ausgaben aus Finanztransaktionen)	555.700	358.200	197.500
93 Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen (Summe 5 minus Summe 6)	-170.700	-358.200	187.500
94 Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnung zwischen OH und AOH und ohne Abwicklungen (Summe der Salden 1, 2 und 3)	-306.600	-229.100	-77.500

Bezeichnung Posten laut Postenverzeichnis Gemeinden	Summe o + aoH	davon Abschn.85-89	Summe ohne Abschn.85-89
II. ABLEITUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS			
70 Jahresergebnis Haushalt ohne Abschn.85-89 und ohne Finanztransaktionen Saldo 1 plus Saldo 2			-265.000
71 Überrechnung Jahresergebnis Abschn. 85-89 Saldo 4 der Spalte 'davon Abschn. 85-89'			-229.100
95 Finanzierungssaldo ('MAASTRICHT-Ergebnis')			-494.100
III. ÜBERSICHT GESAMTHAUSHALT			
80 Einnahmen der laufenden und der Vermögensgebarung Summen 1, 3 und 5	3.966.400		
81 Zuführungen aus dem OH und Rückführungen aus dem AOH Gruppe 910	181.500		
82 Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre Gruppe 963	380.200		
83 Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr Gruppe 968	0		
79 Summe 7 (Gesamteinnahmen)	4.528.100		
84 Ausgaben der laufenden und der Vermögensgebarung Summen 2, 4 und 6	4.273.000		
85 Zuführungen an den AOH und Rückführungen an den OH Gruppe 910	87.300		
86 Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre Gruppe 964	167.800		
87 Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr Gruppe 967	0		
89 Summe 8 (Gesamtausgaben)	4.528.100		
99 Administratives Jahresergebnis (Summe 7 minus Summe 8)	0		

TOP 7: Mittelfristiger Investitionsplan (2017-2021) - Beschlussfassung

Gemäß § 86 Abs. 11a Z. a der K-AGO fallen Vorhaben, die im genehmigten mittelfristigen Investitionsplan (§ 19 Abs. 2 und 3 K-GHO) enthalten sind, und deren Finanzierungsaufwand fünf Prozent der veranschlagten Einnahme des ordentlichen Voranschlags des laufenden Finanzjahres nicht übersteigt, nicht unter die aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht i.S. § 86 (11) K-AGO.

Demzufolge wäre durch den Gemeinderat auf Grundlage eines von Fr. Suntinger (AKL – Abt. 3) übermittelten Excel-Formulares der Mittelfristige Investitionsplan für die Jahre 2017-2021 wie folgt zu beschließen:

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Mittelfristigen Investitionsplan (2017-2021) zu genehmigen.

TOP 8: Hebesatzliste 2018

Vor vorliegenden Hebesatzliste merkt der Bürgermeister folgendes an:

- Für den Bereich der kulturellen Vereine (Trachtenkapelle Flattach, Frauenchor Flattach, Schuhplattlergruppe „Sadnig-Buam und Dirndl“), Perchengruppe Flattach und Jagdhornbläsergruppe Flattach) soll eine Kulturförderung in Höhe von € 5.000 geschaffen werden, wobei die Aufteilung dieses Betrages durch ein Gremium (Obleute, Bürgermeister) erfolgt.
- Im Bereich des Schiliftes Fragant soll der Begriff „Kinder“ die Altersspanne 6 bis 18 Jahre umfassen. Hinsichtlich der Saisonkarte für Kinder (inkl. Nachtschilauflauf) wird festgehalten, dass jedes Kind nach dem Erwerb der Saisonkarte diese beim „Sportsponsoring Flattach“ zur Förderung einreichen kann, wobei dem Kind die Kosten der Karte seitens des „Sportsponsoring“ zur Gänze refundiert werden.

Nach kurzer Diskussion wird über Antrag von Bgm. Schober einstimmig beschlossen, die Hebesatzliste 2018 wie folgt zu genehmigen:

GEMEINDE FLATTACH

HEBESÄTZE für das Jahr 2 0 1 8

Beschlüsse für 2017: GV-B.: 18.11.2016
GR-B.: 28.11.2016

Beschlüsse für 2018: GV-B.: 24.11.2017
GR-B.: 04.12.2017

ABGABE/STEUER/GEBÜHR/BEITRÄGE: EURO €: LETZTE ÄNDERUNG:

ALLGEMEINE STEUERN:

Grundsteuer A (Land-u.forstw.Betriebe)	500 v.H.	VO 21.02.1992
Grundsteuer B (Sonstige Grundstücke)	500 v.H.	VO 21.02.1992
Kommunalsteuer (ab 1.1.1994)	3 %	LT. GESETZ
Vergnügungssteuer laut Verordnung:		VO 20.09.2007
Beispiele:		
Dart	€ 36,00	
Spielautomaten	€ 36,00	
Eintritte u.a.	5-25 %	
Hundeabgabe	€ 15,00	GRB und VO vom 07.10.2014

TOURISMUS:

Ortstaxe: pro Nächtigung ab 01.10.2014 € 1,50 VO 10.12.2013

Eingehoben wird:
Ortstaxe (=Gemeinde) € 1,50
+Nächtigungstaxe (=Land) € 0,50 (lt. LGBL. Nr. 97/2005)
Pro Nächtigung € 2,00

Schibusbeitrag:

Pro Person u. Nächtigung (auch Kinder und Jugendliche) in der Wintersaison (Zeitraum laut Vereinbarung) € 0,42 (netto) GRB 16.04.2012

LANDWIRTSCHAFT:

Stutenumlage je Zuchtstute (ab 1.1.1998) € 37,00 GRB 07.10.2014

Künstliche Besamungen:

Talgebiete (1 Besamung/Jahr pro deckfähigem Rind) € 28,00 GRB 10.08.2017
Berggebiete (1 Besamung/Jahr pro deckfähigem Rind) € 35,00 GRB 10.08.2017

Achtung! Abrechnung lt. GRB. vom 10.08.2017 nur mehr zwischen Landwirt und Gemeinde!

Ungeachtet der allfälligen Haltung eines gekörten Stiers ist für die Besamungsabrechnung ab 01.01.2018 einzig und allein das Stallregister maßgebend. Auf Grundlage dieses Registers erfolgt die Besamungsabrechnung.

Liste Hebesätze 2018

ABGABE/STEUER/GEBÜHR/BEITRÄGE: EURO €: LETZTE ÄNDERUNG:

G E B Ü H R E N H A U S H A L T E :

WASSERVERSORGUNGSANLAGE: (gültig ab 01.04.2017!)

A) Wasseranschlussbeitrag			
je Bewertungseinheit	netto	€ 681,82	VO 04.12.2017
	+ 10% MWSt.	€ 68,18	GR 28.11.2016
	brutto	€ <u>750,00</u>	
B) Wasserbezugsgebühr pro m3	netto	€ 0,68	GRB 28.11.2016
	+ 10% MWSt.	€ 0,07	VO 04.12.2017
	brutto	€ <u>0,75</u>	
Mindestgebühr			
je Vorschreibung (Quartal)	netto	€ 9,09	GRB 28.11.2016
	+ 10% MWSt.	€ 0,91	
	brutto	€ <u>10,00</u>	

Zusatzbeschluss GRB. 27.10.1997:
Die Erhöhung von netto (S 4,50) € 0,33 auf netto (S 6,50) € 0,47 ist zweckgebunden für den Ausbau der WV-Anlage zu verwenden oder auf die Wasserversorgungshaushalts-Rücklage zu geben.

MÜLLGEBÜHREN:

Für 2 0 1 3 wurde eine Anpassung der Müllgebühren in der Sitzung des Gemeinderates Flattach vom 19.06.2013 einer Beratung/Beschlussfassung zugeführt.

Ab 01.07.2013 wurde eine Anpassung des Biomüll-Tarifef von € 0,08 um 5 Cent auf € 0,13 netto zzgl. 10 % Ust. beschlossen!

KANALGEBÜHREN:

A) Kanalanschlußbeitrag:			
je Bewertungseinheit	netto	€ 2.312,32	VO 10.08.2017
	+ 10% MWSt.	€ 231,23	
	brutto	€ <u>2.543,55</u>	
B) Kanalgebühren:			VO 04.12.2017
a) Bereitstellungsgebühr pro Jahr:			
für jedes Gebäude			
pro Bewertungseinheit	netto	€ 127,61	GRB 28.11.2016
	+ 10% MWSt.	€ 12,76	
	brutto	€ <u>140,37</u>	
b) Benützungsg Gebühr:			
pro m3 lt. Wasserzähler	netto	€ 1,18	GRB 28.11.2016
	+ 10% MWSt.	€ 0,12	
	brutto	€ <u>1,30</u>	

Liste Hebesätze 2018

ABGABE/STEUER/GEBÜHR/BEITRÄGE: EURO €: LETZTE ÄNDERUNG:

GEMEINDE- B A U H O F :

1.) Geräteverleihungen an die Gemeindebevölkerung:

Hinweis: Alle Stundensätze (exkl. Ust.) sind ab Gemeindebauhof zu bezahlen.
Erfolgt die Zustellung und/oder die Abholung durch die Gemeindearbeiter,
ist dies zusätzlich zu bezahlen (wie Sätze Unimog).

ICB-GRABENBAGGER		Wird nicht verliehen!	GRB 16.06.1989
Ausnahmen bei ICB:			
a) als Beitrag für Weggemeinschaften			
b) Bei Gefahr in Verzug auch bei Dritten			
wie Privatpersonen, Firmen, Gemeinschaften			
Stundensatz bei Ausnahmen		€ 50,00	GRB 28.11.2016
UNIMOG für Transporte	Std.	€ 50,00	GRB 28.11.2016
UNIMOG mit Pflug	Std.	€ 55,00	GRB 28.11.2016
UNIMOG mit Schneefräse	Std.	€ 65,00	GRB 28.11.2016
VW-Pritsche	Std.	€ 35,00	GRB 28.11.2016
Stromaggregat pro Tag		€ 25,00	GRB 28.11.2016
Rüttelplatte	Tag	€ 25,00	GRB 28.11.2016
Asphaltschneidemaschine	Tag	€ 25,00	GRB 28.11.2016
(wie Rüttelplatte)			

2.) Für die interne Verrechnung an die diversen
Haushaltsstellen:

a) Fahrzeuge, Maschinen und Geräte:

Unimog (auch mit Pflug, Fräse)	Std.	€ 45,00	GRB 28.11.2016
ICB-Grabenbagger	Std.	€ 45,00	GRB 28.11.2016
Stromaggregat	Tag	€ 20,00	GRB 28.11.2016
VW-Pritsche	Std.	€ 35,00	GRB 28.11.2016

b) Gemeindearbeiter:

Für Günter Maier Berndt Wallner Martin Gugganig	Std.	€ 34,00	GRB 28.11.2016
Für eventuelle Aushilfs- arbeiter	Std.	€ 34,00	GRB 28.11.2016

Liste Hebesätze 2018

EUROUMRECHNUNG: 1 EURO = ATS 13,7603

ABGABE/STEUER/GEBÜHR/BEITRÄGE:

EURO €: LETZTE ÄNDERUNG

**FREIWILLIGE
ZUSCHÜSSE (SUBVENTIONEN) AN DIE VEREINE u.a.:**

a) Vereine:

<u>Sportsponsoring Flattach</u>		€ 4.500,00	GRB 15.12.2015
Schiverein Flattach	Förderung via „Sportsponsoring“!		GRB 15.12.2015
Tennisclub Flattach	Förderung via „Sportsponsoring“!		GRB 15.12.2015
Verein Tanzschule Pichler	Förderung via „Sportsponsoring“!		GRB 15.12.2015
FC Mölltal	Förderung via „Sportsponsoring“!		GRB 15.12.2015
Fussballcamp Obervellach	Förderung via „Sportsponsoring“!		GRB 15.12.2015
Einzel sportler	Förderung via „Sportsponsoring“!		GRB 15.12.2015
<u>Kulturförderung Flattach</u>		€ 5.000,00	GRB 04.12.2017
Trachtenkapelle Flattach (VA 1/322100-757100)	Förderung via „Kulturförderung“!		GRB 04.12.2017
Frauenchor Flattach (VA 1/322200-757100)	Förderung via „Kulturförderung“!		GRB 04.12.2017
Schuhplattler „Sadnig-Buam“ (VA 1/369000-757100)	Förderung via „Kulturförderung“!		GRB 04.12.2017
Perchtengruppe Flattach (VA 1/369000-757200)	Förderung via „Kulturförderung“!		GRB 04.12.2017
Jagdhornbläsergruppe Flattach	Förderung via „Kulturförderung“!		GRB 04.12.2017
Kriegsopferverband Flattach (VA 1/429000-757120)		€ 300,00	GRB 20.10.2004
Pensionistenverband Flattach (VA 1/429100-757100)		€ 1.100,00	GRB 10.12.2001
Seniorenbund Flattach (VA 1/429100-757110)		€ 550,00	GRB 10.12.2001
Fachhochschule Kärnten Mitgliedsbeitrag jährlich (VA 1/222000-726000)		€ 700,00	GRB 07.10.2014
Trachtenkapelle Flattach (Konzerthonorar pro Gemeindekonzert)		€ 350,00	GRB 13.04.2005
Bienenzuchtverein Flattach		€ 5,00 pro Bienenvolk	GRB 10.08.2017
<u>b) Einsatzorganisationen:</u>			
Bergrettungsdienst Ortstelle Fragant (VA 1/530100-757100)		€ 500,00	GRB 20.10.2004
Rotes Kreuz Ortsstelle Flattach (VA 1/530200-757100)		€ 150,00	GRB 10.12.2001

Liste Hebesätze 2018

ABGABE/STEUER/GEBÜHR/BEITRÄGE: **EURO €:** **LETZTE ÄNDERUNG:**

K U L T U R H A U S :

Saalbenützung:

a) Für Gemeinde-/und Tourismusveranstaltungen sowie bei Veranstaltungen von Nachbargemeinden kann der Bürgermeister kurzfristig über die Verrechnung bzw. Nicht-Verrechnung der Saalbenützungskosten entscheiden. GRB 22.11.2007

b) Die „Grundreinigung“ ist generell durch den jeweiligen Veranstalter zu übernehmen. Sollte die Grundreinigung - nach Besichtigung durch den Saalverantwortlichen - für in Ordnung bzw. für ausreichend befunden werden, so werden die Kosten für die verbleibende Reinigung seitens des Saalverantwortlichen (zurzeit Hr. Günter Maier) durch die Gemeinde Flattach übernommen. GRB 22.11.2007

c) Einheimische Vereine dürfen pro Jahr im Saal zwei Veranstaltungen gratis durchführen. (Keine Saalbenützungskosten!) € 0,00 GRB 22.11.2007

d) Einheimische Gastwirte und Vereine zahlen für jede weitere Veranstaltung im Jahr (Vereine nur mit Gastwirte) € 73,00 GRB 28.11.2002

e) Nur Küche, Vorhalle und WC (ohne großen Saal) € 37,00 GRB 28.11.2002

f) Auswärtige Veranstalter zahlen pro Veranstaltung an Saalbenützung € 364,00 GRB 28.11.2002

g) Privatpersonen zahlen für die Nutzung (z.B. Geburtstagsfeiern etc.)
von Garderobe/Foyer/Theke/Küche/WC € 100,00 GRB 25.04.2016
des gesamten Kulturhauses € 250,00 GRB 25.04.2016

Sämtliche anfallende Betriebskosten (Strom, Heizung, Müll etc.) sind vom Mieter zu tragen. Nach der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten wieder im Zustand wie zuvor übernommen zurück zu stellen.

Strompreis:
Pro Kilowatt inkl. Grundgebühr für Heizungsstrom und Normalstrom € 0,20 GRB 07.10.2014

Telefongebühren: Pro Einheit € 0,15 GRB 21.03.1984

Müllabfuhr:
Pauschale lt. jeweils aktuellem Tarif für 800-l-Container € 61,20 GRB 25.04.2016

Generalreinigung nach dem Fest:

Kulturhaus gesamt € 220,00 GRB 28.11.2002
ohne kleinen Saal € 145,00 GRB 28.11.2002
ohne großen Saal € 110,00 GRB 28.11.2002

Liste Hebesätze 2018

ABGABE/STEUER/GEBÜHR/BEITRÄGE: EURO €: LETZTE ÄNDERUNG:

K I N D E R G A R T E N :

Gebühr pro Kind für halbtags ohne Verpflegung
Lt. VO 19.07.2007 -
ab Kindergartenjahr 2014/2015:

für Einheimische	netto	€ 48,67	
	+ 13% Ust.	€ 6,33	
	brutto	€ <u>55,00</u>	GRB 08.07.2014
für Auswärtige	netto	€ 61,95	
	+ 13% Ust.	€ 08,05	
	brutto	€ <u>70,00</u>	GRB 08.07.2014

Verpflichtendes Kindergartenjahr:

für Einheimische und Auswärtige	netto	€ 75,22	
	+ 13% Ust.	€ 09,78	
	Brutto	€ <u>85,00</u>	GRB 25.04.2016

Tarif wird 1:1 an die jeweils gewährte Landesförderung
angepasst eingehoben!

G E M E I N D E A M T :

Vervielfältigungen
(mit Kopierer):

je 500 Blatt einseitig(schwarz)	€ 8,00	GRB 10.12.2013
je 500 Blatt einseitig(färbig)	€ 35,00	GRB 10.12.2013

Kopien: Je Kopie € 0,30 GRB 28.11.2002

FREIWILLIGER ZUSCHUSS AN V E R E I N E
AUS DER PARTNERGEMEINDE W A G H A U S E L :

Lt. GR-B. vom 23.05.1979 Pkt. 10):

Bei Gruppen:

Mind. 15 Personen und 3 Nächtingungen
in Plattach Aufenthalt -
pro Person Zuschuß von

€ 6,00 GRB 03.09.2008

VOLKSSCHULE -
T U R N S A A L B E N Ü T Z U N G :

Für Einheimische:	pro Stunde	€ 10,00	GRB 10.12.2013
Für Auswärtige:	für die erste Stunde	€ 20,00	GRB 10.12.2013
	für jede weitere Stunde	€ 10,00	GRB 10.12.2013

ALTSTOFFSAMMELZENTRUM GEMEINDE FLATTACH:
GEBÜHREN für das Jahr 2 0 1 8 (inkl. 10 % MWSt.)

ALTEISEN UND SCHROTT:

Waschmaschinen, Elektroherde, Sparherde	Stk.	kostenlos	GRB 13.12.2006
Geschirrspüler, Zentrifugen	Stk.	kostenlos	GRB 13.12.2006
Badeöfen, Boiler, Heizkessel, Stahlheizkörper	Stk.	kostenlos	GRB 13.12.2006
Fahrräder, Rasenmäher	Stk.	kostenlos	GRB 13.12.2006
Motorfahrräder, Motorräder (ohne Treibstoff, Schmieröl, Hydraulikfl., Batterie)	Stk.	kostenlos	GRB 13.12.2006
Eisen, Blech	m ³	kostenlos	GRB 13.12.2006
MINDESTGEBÜHR bei Alteisen u. Schrott		kostenlos	GRB 13.12.2006

SPERRMÜLL:

Sperrmüll (aus Haushalten)		kostenlos	GRB 10.12.2001
----------------------------	--	-----------	----------------

REIFEN:

PKW-Reifen ohne Felgen	Stk.	€ 3,50	GRB 28.11.2016
PKW-Reifen mit Felgen	Stk.	€ 5,00	GRB 28.11.2016
LKW- und Traktorreifen ohne Felgen	Stk.	€ 18,00	GRB 28.11.2016
LKW- und Traktorreifen mit Felgen	Stk.	€ 24,00	GRB 28.11.2016

ELEKTRONIKSCHROTT UND KÜHLGERÄTE:

Fernseher und Computer-Bildschirme (mit PC)	Stk.	kostenlos	lt. E-VO 2005
Computer (PC) ohne Bildschirm und Videogeräte	Stk.	kostenlos	lt. E-VO 2005
Radio, Plattenspieler, Kassettenrec.	Stk.	kostenlos	lt. E-VO 2005
Haushaltskühlschränke ohne Plakette	Stk.	kostenlos	lt. E-VO 2005
Haushaltskühltruhen (bis 2m) o. Plak.	Stk.	kostenlos	lt. E-VO 2005
(Bei Kühlschränken und -truhen mit Gutschein diesen Betrag abzählen)			

PROBLEMSTOFFE (aus Privathaushalten):

Speiseöle, Altmedikamente, Fritier- fett, Farben, Haushaltsreiniger, Laugen, Säuren, Chemikalien, Holzschutz- mittel Düngemittel, Spraydosen, Alt- batterien, Fotochemikalien, Autopolituren, Insektizide, Lösungsmittel, Pflegemittel		Kostenlos	GRB 10.12.2001
---	--	-----------	----------------

LEUCHTSTOFFLAMPEN:

Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren	Stk.	Kostenlos	GRB 13.12.2006
ALTÖLE (Motoröle)	Ltr.	Kostenlos	GRB 23.07.2009
STYROPOR (Porozell)		Kostenlos	GRB 10.12.2001

RESTMÜLL:

10-Liter-Eimer		€ 0,90	Gebühr lt. VO
25-Liter-Eimer		€ 2,30	Gebühr lt. VO
70-Liter-Sack		€ 6,20	Gebühr lt. VO
800-Liter Container		€ 61,20	Gebühr lt. VO
MINDESTGEBÜHR		€ 1,40	GRB 10.12.2001

ANDERE ALTSTOFFE:

Kartonagen, Kunststoffe, Alttextilien (Altstoffe, welche in die Müllinseln-Container zu entsorgen sind, sind dort einzuwerfen!)		Kostenlos	GRB 20.12.2001
---	--	-----------	----------------

Gemeinde Flattach

Naturdenkmal

R A G G A S C H L U C H T

Eintrittspreise pro Person für das Jahr 2 0 1 8

(inkl. 13 % MWSt.)

=====

Einzelpersonen	€ 7,00	GRB 28.11.2016
Gruppen pro Person (ab 15 Personen)	€ 6,00	GRB 28.11.2016
Kinder (6 bis 18 Jahre)	€ 4,00	GRB 28.11.2016
Inhaber der ÖBJ-Bonuscard (Österreichische Blasmusikjugend) erhalten € 1,00 Ermäßigung auf den Eintrittspreis für eine Einzelperson!		GRB 04.12.2017

Gemeinde Flattach

S C H I L I F T - F R A G A N T
G E B Ü H R E N
ab Winter 2017/2018
(inkl. 10 % MWSt.)

KINDER (von 6 bis 18 Jahre):

1/2 - Tageskarte	€ 5,00	GRB 11.12.2012
Tageskarte	€ 7,00	GRB 11.12.2012
Saisonkarte (inkl. Nachtschillauf)	€ 20,00	GRB 04.12.2017
Nachtschillauf-Karte	€ 6,00	GRB 11.12.2012

ERWACHSENE:

1/2 - Tageskarte	€ 9,00	GRB 11.12.2012
Tageskarte	€ 13,00	GRB 11.12.2012
Saisonkarte (inkl. Nachtschillauf)	€ 80,00	GRB 04.12.2017
Nachtschillauf-Karte	€ 11,00	GRB 11.12.2012

Gemeinde Flattach**FREISCHWIMMBAD F L A T T A C H****EINTRITTSPREISE pro Person für das Jahr 2 0 1 8****(inkl. 13 % MWSt.)****KINDER (6 bis 18 Jahre):**

Tageseintritt	€ 3,00	GRB 28.11.2016
Wochenkarte mit Gratisbenützung eines Kästchens, wenn dies gewünscht wird	€ 13,00	GRB 10.08.2017
Saisonkarte	€ 25,00	GRB 28.11.2016
Freier Eintritt für Kinder bis zum schulpflichtigen Alter bzw. bis zum ersten Schulbesuch (auch Vorschule)!		
Abendkarte (ab 16:00 Uhr)	€ 2,00	GRB 28.11.2016

ERWACHSENE:

Tageseintritt	€ 5,00	GRB 28.11.2016
Abendkarte (ab 16.00 Uhr)	€ 3,00	GRB 28.11.2016
Wochenkarte mit Gratisbenützung eines Kästchens, wenn dies gewünscht wird	€ 20,00	GRB 10.08.2017
Saisonkarte (nicht übertragbar)	€ 45,00	GRB 28.11.2016
Saisonkarte (übertragbar)	€ 80,00	GRB 28.11.2016

**GRUPPENEINTRITT
für Reisegruppen und Schulklassen:**

Reisegruppen und Schulklassen mit mindestens 15 Personen für einmaligen Eintritt - pro Person für Kinder und Erwachsene (Das Verlassen und Wiederbetreten des Schwimmbades ist mit der Gruppeneintrittskarte nicht möglich!)	€ 2,00	GRB 28.11.2016
---	--------	----------------

SONSTIGE BENÜTZUNGEN im Freischwimmbad:

Kästchen pro Tag (Kaution € 4,--)	€ 1,00	GRB 28.11.2016
Ersatz bei Verlust eines Schlüssels einer Kabine oder eines Kästchens	€ 5,00	GRB 28.11.2016
Liegestuhl ganztags (Bei Beschädigung des Liegestuhles ist an der Kassa Ersatz zu leisten)	€ 3,00	GRB 28.11.2016

Bearbeitet von AL Mag.(FH) Markus Zaiser NACH GR-Sitzung 3/2017.

TOP 9: Genehmigung des Stellenplanes

a) für das Haushaltsjahr 2017 (Abänderung)

Der Gemeinderat Flattach hat am 10.08.2017 unter TOP 23 a) einstimmig beschlossen, Fr. Edeltraud Suntinger befristet im KiGa-Jahr 2017/2018 als Stützkraft im Kindergarten im Rahmen einer „50+Förderung“ des AMS aufzunehmen.

Die entsprechende stellenplanmäßige Berücksichtigung dieser Planstelle wurde in Abstimmung mit dem Gemeindeservicezentrum (GSZ) sowie der Aufsichtsbehörde vorgenommen bzw. in weitere Folge die beantragte Abänderung des Stellenplanes 2017 mit Schreiben der Abt. 3 – Gemeinden vom 27.09.2017, Zahl: 03-SP69-3/2-2017 (002/2017) genehmigt.

Das Beschäftigungsausmaß von Fr. Suntinger beträgt nunmehr 62,5 % (25 Wochenstunden). Die näheren Umstände dazu sind dem TOP 26 a) zu entnehmen.

Somit wäre nachstehender Entwurf vom 14.09.2017 zur Abänderung des Stellenplanes 2017 durch den Gemeinderat zu genehmigen:

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die Abänderung des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2017 wie folgt zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.gv.at

Zahl: 902-1.893/2016

VERORDNUNG

(ENTWURF vom 14.09.2017)

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom xx.xx.2017, Zahl: 902-x.xxx/2017, mit welcher der **STELLENPLAN** der Gemeinde Flattach für das Jahr 2017 festgesetzt bzw. abgeändert wird:

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl.-Nr. 56/1992 i.d.F. LGBl.-Nr. 9/2015, in Verbindung mit Abschnitt I der Durchführungsverordnung zum Kärntner Gemeindebedienstetengesetz sowie § 3 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl.-Nr. 95/1992 i.d.F. LGBl.-Nr. 30/2015, sowie § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl.-Nr. 96/2011 i.d.F. LGBl.-Nr. 9/2015, wird verordnet:

§ 1

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG			
		PLAN		PLAN			Aktive Bedienstete K-GMG
BA	Saison	VWD-Gruppe	DKI.	Modell-stelle	SW	G-KI.	PNr. FK (Leistungsbewertung)
100%	N	B	VII	F-ID3	57	15	Bgm.
100%	N	C	V	AK-SSB4	42	10	3035
100%	N	C	IV	AK-SSB2B	36	8	3035
100%	N	D	IV	KU-KB2B	33	7	3035
100%	N	P2	III	TH-HFK3	33	7	3035
100%	N	P2	III	TH-HFK2	30	6	283
100%	N	P2*	III	TH-HFK2	30	6	283
73,90%	N	K	-	EP-PL1	42	10	3035
58,40%	N	K	-	EP-PFK1	36	8	1588
62,50 %	N	P3**	III	EP-PK1	24	4	1588
55%	N	P5	III	TH-RP2	18	2	3035
56,25%	N	P5	III	TH-RP2	18	2	3035
10%	N	P5	III	TH-RP2	18	2	3035
10%	N	P5	III	TH-RP2	18	2	3035
100%	J	P5	III	AD-AD1	27	5	3035
100%	J	P5	III	KU-RKB3	24	4	3035
100%	J	P5	III	KU-RKB3	24	4	3035
50%	J	P5	III	TH-HK3	24	4	3035

*70 % Betriebe bzw. 30 % Wi-Hof!

** Stützkraft KiGa befristet bis 09/2018 bzw. Übernahme der Lohnkosten durch AMS (außer Sonderzahlungen).

§ 2

Diese Verordnung tritt am xx.xx.2017 in Kraft.

An der Amtstafel am Gemeindeamt
Flattach

angeschlagen am: xx.xx.2017

abgenommen am: xx.xx.2017

Der Bürgermeister:
Kurt SCHÖBER

TOP 9: Genehmigung des Stellenplanes

b) für das Haushaltsjahr 2018

Gemäß den Bestimmungen der K-GHO hat der Gemeinderat alljährlich vor der Beschlussfassung des Voranschlages einen Stellenplan über die im Verwaltungsjahr zu besetzenden Planstellen zu beschließen.

Der Stellenplan-Entwurf für 2018 wurde dem Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) per 15.11.2017 zur Begutachtung und Genehmigung übermittelt bzw. der VO-Entwurf seitens des GSZ per 17.11.2017 genehmigt bzw. die Richtigkeit der Stellenzuordnungen bestätigt.

Auch an die Aufsichtsbehörde wurde der Stellenplan-Entwurf 2017 per 17.11.2017 zur Genehmigung übermittelt.

Gegenüber 2017 ergeben sich beim Stellenplan 2018 folgende Änderungen:

- Das Beschäftigungsausmaß der Planstelle Kindergartenleitung (EP-PL1, Stellenwert 42, Gehaltsklasse 10) wird von 73,90 % auf 82,67 % (Jahresarbeitszeitmodell) erhöht. (Nähere Ausführungen dazu siehe TOP 28 b)).
- In der Hauptverwaltung soll befristet bis zum 30.06.2018 eine zusätzliche Planstelle C IV (AK-SSB2B, Stellenwert 36, Gehaltsklasse 8) im Ausmaß von 25 % geschaffen werden.
(Nähere Ausführungen dazu siehe TOP 28 c) und d))

Die unter TOP 9 a) beschriebene stellenplanmäßige Berücksichtigung der bis September 2018 befristeten Kindergarten-Stützkraft fließt naturgemäß auch den vorliegenden Stellenplan-Entwurf 2018 ein.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2018 wie folgt zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.gv.at

Zahl: 902-x.xxx/2017

VERORDNUNG

(ENTWURF vom 15.11.2017)

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom xx.xx.2017, Zahl: 902-x.xxx/2017, mit welcher der **STELLENPLAN** der Gemeinde Flattach für das Jahr 2018 festgesetzt wird:

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl.-Nr. 56/1992 i.d.F. LGBl.-Nr. 9/2015, in Verbindung mit Abschnitt I der Durchführungsverordnung zum Kärntner Gemeindebedienstetengesetz sowie § 3 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl.-Nr. 95/1992 i.d.F. LGBl.-Nr. 30/2015, sowie § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl.-Nr. 96/2011 i.d.F. LGBl.-Nr. 9/2015, wird verordnet:

§ 1

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG			
		PLAN		PLAN			Aktive Bedienstete K-GMG
BA	Saison	VWD-Gruppe	DKI.	Modellstelle	SW	G-Kl.	PNr. FK (Leistungsbewertung)
100%	N	B	VII	F-ID3	57	15	Bgm.
100%	N	C	V	AK-SSB4	42	10	3035
100%	N	C	IV	AK-SSB2B	36	8	3035
25 %	N	C***	IV	AK-SSB2B	36	8	3035
100%	N	D	IV	KU-KB2B	33	7	3035
100%	N	P2	III	TH-HFK3	33	7	3035
100%	N	P2	III	TH-HFK2	30	6	283
100%	N	P2*	III	TH-HFK2	30	6	283
82,67%	N	K	-	EP-PL1	42	10	3035
58,40%	N	K	-	EP-PFK1	36	8	1588
62,50%	N	P3**	III	EP-PK1	24	4	1588
55%	N	P5	III	TH-RP2	18	2	3035
56,25%	N	P5	III	TH-RP2	18	2	3035
10%	N	P5	III	TH-RP2	18	2	3035
10%	N	P5	III	TH-RP2	18	2	3035
100%	J	P5	III	AD-AD1	27	5	3035
100%	J	P5	III	KU-RKB3	24	4	3035
100%	J	P5	III	KU-RKB3	24	4	3035
50%	J	P5	III	TH-HK3	24	4	3035

* 70 % Betriebe bzw. 30 % Wi-Hofl

** Stützkraft KiGa befristet bis 09/2018

*** Planstelle befristet bis 30.06.2018

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

An der Amtstafel am
Gemeindeamt Flattach

angeschlagen am: xx.xx.2017

abgenommen am: xx.xx.2017

Der Bürgermeister:
Kurt SCHÖBER

TOP 10: Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2018

a) Voranschlag 2018

Der Voranschlags-Entwurf 2018 wurde vom Finanzverwalter mit einem Volumen von € 3.298.000 (Gesamtsummen) ausgeglichen erstellt.

FV Loipold erörtert die Eckpunkte des VA-Entwurfes 2018.

Festgehalten ist, dass die Erhöhung im Bereich der Sozialhilfe im VA 2018 mit + 8 % - wie ursprünglich seitens des Landes kommuniziert – aufgenommen wurde. Aktuell wird sich die Erhöhung auf + 4,3 % belaufen. Die diesbezügliche Korrektur wird im Wege des 1. NVA 2018 erfolgen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Voranschlags-Entwurf 2018 als Voranschlag 2018 zu genehmigen.

Anmerkung des Schriftführers:

Ein Auszug aus dem Voranschlags-Entwurf 2018 (Gesamtübersicht) mit einer Stärke von 5 Seiten ist diesem TOP beigefügt.

VORANSCHLAGSENTWURF

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2018

GEGENÜBERSTELLUNG DER ERGEBNISSE DES VORANSCHLAGS 2018

A. ORDENTLICHER HAUSHALT

SUMME DER EINNAHMEN	€	3.142.200,00
SUMME DER AUSGABEN	€	3.142.200,00

	€	0,00

B. AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

SUMME DER EINNAHMEN	€	155.800,00
SUMME DER AUSGABEN	€	155.800,00

	€	0,00

C. GESAMTVORANSCHLAG

SUMME DER EINNAHMEN	€	3.298.000,00
SUMME DER AUSGABEN	€	3.298.000,00

	€	0,00

GRUPPE	ORDENTLICHER HAUSHALT	VORANSCHLAG 2018	VORANSCHLAG 2017	RECHNUNGSABSCHLUSS 2016
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLG. VERWALTUNG	101.900,00	110.900,00	113.706,26
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	58.800,00	69.300,00	77.889,94
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG, SPORT UND WISSENS	80.900,00	137.700,00	94.488,27
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	4.700,00	3.700,00	3.057,69
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	0,00	8.300,00	7.483,23
5	GESUNDHEIT	100,00	2.500,00	1.630,49
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	8.900,00	13.800,00	43.806,52
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	100.800,00	105.100,00	143.242,61
8	DIENSTLEISTUNGEN	1.049.300,00	1.250.800,00	1.245.515,02
9	FINANZWIRTSCHAFT	1.736.800,00	2.009.300,00	1.780.331,94
SUMME 0-9 DER EINNAHMEN OH		3.142.200,00	3.711.400,00	3.511.151,97

GRUPPE	AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT	VORANSCHLAG 2018	VORANSCHLAG 2017	RECHNUNGSABSCHLUSS 2016
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLG. VERWALTUNG	0,00	51.400,00	190.000,00
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	35.800,00	57.300,00	0,00
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG, SPORT UND WISSENS	0,00	0,00	30.092,24
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	0,00	50.000,00	0,00
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	0,00	0,00	0,00
5	GESUNDHEIT	0,00	0,00	0,00
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	0,00	313.000,00	326.624,72
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	120.000,00	0,00	0,00
8	DIENSTLEISTUNGEN	0,00	345.000,00	0,00
9	FINANZWIRTSCHAFT	0,00	0,00	0,00
SUMME 0-9 DER EINNAHMEN AOH		155.800,00	816.700,00	546.716,96

GRUPPE	ORDENTLICHER HAUSHALT	VORANSCHLAG 2018	VORANSCHLAG 2017	RECHNUNGSABSCHLUSS 2016
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLG. VERWALTUNG	465.600,00	512.000,00	455.987,35
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	89.000,00	99.300,00	103.423,77
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG, SPORT UND WISSENS	385.800,00	463.900,00	363.759,10
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	27.600,00	29.400,00	24.323,50
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	348.400,00	323.500,00	305.875,68
5	GESUNDHEIT	206.000,00	191.200,00	171.004,46
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	91.200,00	73.800,00	125.938,87
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	249.500,00	262.900,00	204.055,11
8	DIENSTLEISTUNGEN	1.169.500,00	1.399.400,00	1.358.674,71
9	FINANZWIRTSCHAFT	109.600,00	356.000,00	302.473,34
SUMME 0-9 DER AUSGABEN OH		3.142.200,00	3.711.400,00	3.415.515,89

GRUPPE	AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT	VORANSCHLAG 2018	VORANSCHLAG 2017	RECHNUNGSABSCHLUSS 2016
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLG. VERWALTUNG	0,00	51.400,00	213.354,36
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	35.800,00	57.300,00	0,00
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG, SPORT UND WISSENS	0,00	0,00	30.092,24
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	0,00	50.000,00	0,00
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	0,00	0,00	0,00
5	GESUNDHEIT	0,00	0,00	0,00
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	0,00	313.000,00	390.706,29
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	120.000,00	0,00	0,00
8	DIENSTLEISTUNGEN	0,00	345.000,00	0,00
9	FINANZWIRTSCHAFT	0,00	0,00	0,00
SUMME 0-9 DER AUSGABEN AOH		155.800,00	816.700,00	634.152,89

VORHABEN	ANSATZ	E I N N A H M E N	VORANSCHLAG 2018	VORANSCHLAG 2017	RECHNUNGSABSCHL. (AO-SOLL) 2016
35	010100	Sanierung Amtshaus (2016-2017)	0,00	51.400,00	190.000,00
74	163020	Auflösung LEASING FF-Tank4000	35.800,00	57.300,00	0,00
67	266110	Schilift Elektr.Steuerung 2015	0,00	0,00	30.092,24
73	380100	Kulturhaussanierung 2017	0,00	50.000,00	0,00
65	612080	KBO Straßensanierungen 2015 Be	0,00	35.900,00	95.366,00
66	612090	KBO Straßensanierungen 2015 Be	0,00	44.300,00	129.236,00
68	612110	Sicherung v.Gde.Straßen 2016 {	0,00	0,00	38.143,15
69	612120	KBO Straßensanierungen 2016 {5	0,00	58.600,00	40.000,00
72	612130	Straßensanierungen 2017	0,00	80.000,00	0,00
41	612200	Sanierung Frag. Straße L20a (a	0,00	94.200,00	23.879,57
71	771100	LEADER-Projekt "Rollbahn" 2018	120.000,00	0,00	0,00
70	840300	Grundkauf 2016 (K-BBF - KH M	0,00	345.000,00	0,00
SUMME DER A.O. EINNahmen			155.800,00	816.700,00	546.716,96

GESAMTÜBERSICHT AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

VORHABEN ANSATZ	A U S G A B E N	VORANSCHLAG 2018	VORANSCHLAG 2017	RECHNUNGSABSCHL. (AO-SOLL) 2016
35 010100	Sanierung Amtshaus (2016-2017)	0,00	51.400,00	213.354,36
74 163020	Auflösung LEASING FF-Tank4000	35.800,00	57.300,00	0,00
67 266110	Schliff Elektr.Steuerung 2015	0,00	0,00	30.092,24
73 380100	Kulturhaussanierung 2017	0,00	50.000,00	0,00
65 612080	KBO Straßensanierungen 2015 Be	0,00	35.900,00	131.219,30
66 612090	KBO Straßensanierungen 2015 Be	0,00	44.300,00	92.294,59
68 612110	Sicherung v.Gde.Straßen 2016 {	0,00	0,00	38.143,15
69 612120	KBO Straßensanierungen 2016 (5	0,00	58.600,00	21.400,01
72 612130	Straßensanierungen 2017	0,00	80.000,00	0,00
41 612200	Sanierung Frag. Straße L20a (a	0,00	94.200,00	107.649,24
71 771100	LEADER-Projekt "Rollbahn" 2018	120.000,00	0,00	0,00
70 840300	Grundkauf 2016 (K-BBF - KH M	0,00	345.000,00	0,00
SUMME DER A.O. AUSGABEN		155.800,00	816.700,00	634.152,89

TOP 10: Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2018

b) Mittelfristiger Finanzplan für das Haushaltsjahr 2018

Der Mittelfristige Finanzplan für das Haushaltsjahr 2018 wäre vom Gemeinderat zu genehmigen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den mittelfristigen Finanzplan für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt zu genehmigen:

Gemeinde Flattach : 20607
Gemeindenummer : 20607
Politischer Bezirk : Spittal an der Drau
DVR-Nummer : 0004839

Mittelfristiger Finanzplan 2018

23.11.2017

**MITTELFRISTIGER FINANZPLAN
FÜR DAS
HAUSHALTSJAHR
2018**

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtübersicht ordentlicher Haushalt	2
Gesamtübersicht außerordentlicher Haushalt	4
Gesamtaufstellung Ansatzsummen AOH	6
Haushaltsquerschnitt	8
Vergleich Maastricht-Ergebnis	28
Schuldenstand	29
Ordentlicher Haushalt	30
Außerordentlicher Haushalt	130

GRUPPE	B E Z E I C H N U N G	SOLL 2016	VA 2017	VA 2018	FP 2019	%	FP 2020	%	FP 2021	%	FP 2022	%
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLG. VERHALTEN	113.706,26	110.900	101.900	101.900	0,00	101.900	0,00	101.900	0,00	101.900	0,00
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	77.889,94	69.300	58.800	58.800	0,00	58.800	0,00	58.800	0,00	58.800	0,00
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG, SPORT UND WISSEN	94.488,27	137.700	80.900	81.700	0,99	82.500	0,98	83.300	0,97	84.100	0,96
3	KUNST, KULTUR UND KULTUR	3.057,69	3.700	4.700	4.700	0,00	4.700	0,00	3.700	-21,28	3.700	0,00
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	7.483,23	8.300	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
5	GESUNDHEIT	1.630,49	2.500	100	100	0,00	100	0,00	100	0,00	100	0,00
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	43.806,52	13.800	8.900	8.900	0,00	8.900	0,00	8.900	0,00	8.900	0,00
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	143.242,61	105.100	100.800	100.800	0,00	100.800	0,00	100.800	0,00	100.800	0,00
8	Dienstleistungen	943.628,58	1.021.700	1.049.300	1.054.200	0,47	1.062.700	0,81	1.047.400	-1,44	1.052.200	0,46
9	FINANZWIRTSCHAFT	1.631.739,22	1.913.700	1.736.800	1.780.000	2,49	1.826.600	2,62	1.874.200	2,61	1.900.600	1,41
	SUMME DER EINNAHMEN	3.060.692,81	3.386.700	3.142.200	3.191.100	1,56	3.247.000	1,75	3.279.100	0,99	3.311.100	0,98
	BER. ERGEBNIS (EINNAHMEN - AUSGABEN)	37.145,42	-212.700	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Post 910	Anteilsbeträge	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Post 96	Abwicklungskonten	450.459,16	324.700	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
	GESAMTSUMME DER EINNAHMEN	3.511.151,97	3.711.400	3.142.200	3.191.100	1,56	3.247.000	1,75	3.279.100	0,99	3.311.100	0,98
	ERGEBNIS (EINNAHMEN - AUSGABEN)	95.636,08	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00

GRUPPE	B E Z E I C H N U N G	SOLL 2016	VA 2017	VA 2018	FP 2019	%	FP 2020	%	FP 2021	%	FP 2022	%
0	VERKEHRSMITTEL UND ALLG. VERWALTUNG	455.987,35	512.000	465.600	472.900	1,57	482.200	1,97	491.700	1,97	487.000	-0,96
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	103.423,77	99.300	89.000	89.000	0,00	89.000	0,00	89.000	0,00	89.000	0,00
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG, SPORT UND WISSEN	363.759,10	463.900	385.800	388.900	0,80	393.200	1,11	399.500	1,60	405.000	1,38
3	KUNST, KULTUR UND KULTUR	24.323,50	29.400	27.600	27.800	0,72	28.000	0,72	28.200	0,71	28.400	0,71
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	305.875,68	323.500	348.400	368.600	5,80	389.900	5,78	412.600	5,82	436.600	5,82
5	GESUNDEHEIT	171.004,46	191.200	206.000	211.400	2,62	216.900	2,60	222.600	2,63	228.400	2,61
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	125.938,87	73.800	91.200	92.200	1,10	94.200	2,17	96.200	2,12	98.200	2,08
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	204.055,11	262.900	249.500	249.500	0,00	249.500	0,00	249.500	0,00	249.500	0,00
8	Dienstleistungen	1.120.945,22	1.374.700	1.169.500	1.179.200	0,83	1.192.300	1,11	1.177.800	-1,22	1.186.800	0,76
9	Finanzwirtschaft	148.234,33	268.700	109.600	111.600	1,82	111.800	0,18	112.000	0,18	102.200	-8,75
	SUMME DER AUSGABEN	3.023.547,39	3.599.400	3.142.200	3.191.100	1,56	3.247.000	1,75	3.279.100	0,99	3.311.100	0,98
	BER. ERGEBNIS (EINNAHMEN - AUSGABEN)	37.145,42	-212.700	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Post 910	Anteilsbeträge	154.239,01	87.300	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Post 96	Abwicklungskonten	237.729,49	24.700	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
	GESAMTSUMME DER AUSGABEN	3.415.515,89	3.711.400	3.142.200	3.191.100	1,56	3.247.000	1,75	3.279.100	0,99	3.311.100	0,98
	ERGEBNIS (EINNAHMEN - AUSGABEN)	95.636,08	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00

GRUPPE	B E Z E I C H N U N G	SOLL 2016	VA 2017	VA 2018	FP 2019	%	FP 2020	%	FP 2021	%	FP 2022	%
0	VERBREITUNGSKÖRPER UND ALLG. VERWALTUN	90.000,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	0,00	57.300	35.800	0	-100,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG, SPORT UND WISS	30.000,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	0,00	50.000	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUN	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
5	GESUNDEHIT	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	262.477,95	127.400	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	0,00	0	120.000	0	-100,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
8	Dienstleistungen	0,00	345.000	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
9	FINANZWIRTSCHAFT	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
	SUMME DER EINNÄHMEN	382.477,95	579.700	155.800	0	-100,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
	BER. ERGEBNIS (EINNÄHMEN - AUSGABEN)	-215.612,17	-93.900	35.800	0	-100,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Post 910	Anteilsbeträge	154.239,01	181.500	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Post 96	Abwicklungskonten	10.000,00	55.500	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
	GESAMTSUMME DER EINNÄHMEN	546.716,96	816.700	155.800	0	-100,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
	ERGEBNIS (EINNÄHMEN - AUSGABEN)	-87.435,93	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00

GRUPPE	B E Z E I C H N U N G	SOLL 2016	VA 2017	VA 2018	FP 2019	%	FP 2020	%	FP 2021	%	FP 2022	%
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLG. VERWALTUNG	213.354,36	28.000	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	0,00	57.300	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG, SPORT UND WISSEN	1.020,05	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
3	KUNST, KULTUR UND KOLLEKTIVS	0,00	50.000	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
5	GESUNDHEIT	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
6	STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR	383.715,71	193.300	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	0,00	0	120.000	0	-100,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
8	Dienstleistungen	0,00	345.000	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
9	FINANZWIRTSCHAFT	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
	SUMME DER AUSGABEN	598.090,12	673.600	120.000	0	-100,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
	BER. ERGEBNIS (EINNAHMEN - AUSGABEN)	-215.612,17	-93.900	35.800	0	-100,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Post 910	Anteilsbeiträge	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Post 96	Abwicklungskonten	36.062,77	143.100	35.800	0	-100,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
	GESAMTSUMME DER AUSGABEN	634.152,89	816.700	155.800	0	-100,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
	ERGEBNIS (EINNAHMEN - AUSGABEN)	-87.435,93	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00

Ansatz	E I N N A H M E N	SOHL 2016	VA 2017	VA 2018	FP 2019	%	FP 2020	%	FP 2021	%	FP 2022	%
010100	Zentralamt	190.000,00	51.400	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
163020	Auflösung LEASING FF-Tank4000 2017	0,00	57.300	35.800	0	-100,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
266110	Gemeinde-Schliff "Eragant"	30.092,24	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
380100	Kulturhausanierungen 2017	0,00	50.000	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
612080	KBO Straßensanierungen 2015 Ber. Flattach	95.366,00	35.900	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
612090	KBO Straßensanierungen 2015 Ber. Flattach	129.236,00	44.300	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
612110	Sicherungsarb. Gde. Straßen (Nauer Koser)	38.143,15	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
612120	Straßensanierungen 2016 (50% KBO-Förd.)	40.000,00	58.600	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
612130	Straßensanierungen 2017	0,00	80.000	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
612200	Eraganter Straße	23.879,57	94.200	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
771100	LEADER-Projekt "Rollbahn Flattach" 2017	0,00	0	120.000	0	-100,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
840300	Grundbesitz (KH Mentelgrund)	0,00	345.000	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
EINNAHMEN AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT		546.716,96	816.700	155.800	0	-100,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00

Ansatz	A U S G A B E N	SOLL 2016	VA 2017	VA 2018	FP 2019	%	FP 2020	%	FP 2021	%	FP 2022	%
010100	Zentralamt	213.354,36	51.400	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
163020	Auflösung LEASING FF-Tank4000 2017	0,00	57.300	35.800	0	-100,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
266110	Gemeinde-Schliff "Fragant"	30.092,24	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
380100	Kulturhausanierungen 2017	0,00	50.000	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
612080	KBO Straßensanierungen 2015 Ber. Flattach	131.219,30	35.900	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
612090	KBO Straßensanierungen 2015 Ber. Fragant	92.294,59	44.300	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
612110	Sicherungsarb. Gde. Straßen (Mauer Moser)	38.143,15	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
612120	Straßensanierungen 2016 (50% KBO-Förd.)	21.400,01	58.600	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
612130	Straßensanierungen 2017	0,00	80.000	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
612200	Fraganter Straße	107.649,24	94.200	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
711100	LEADPR-Projekt "Rollbahn Flattach" 2017	0,00	0	120.000	0	-100,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
840300	Grundbesitz (KH Mentelgrund)	0,00	345.000	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
AUSGABEN AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT		634.152,89	816.700	155.800	0	-100,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00

TOP 10: Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2018

c) Mittelfristiger Investitionsplan 2018 bis 2022

Der Mittelfristige Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2018 – 2022 wäre durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Mittelfristigen Investitionsplan 2018 – 2022 wie folgt zu genehmigen:

	VA 2018	IP 2019	IP 2020	IP 2021	IP 2022
ao. Ausgaben Gesamt	155.800	0	0	0	0
ao. Einnahmen Gesamt	155.800	0	0	0	0
Differenzen Einnahmen - Ausgaben	0	0	0	0	0
Zuführungen aus o. Haushalt	0	0	0	0	0
Rücklagenentnahmen	0	0	0	0	0
Darlehen	0	0	0	0	0
Bedarfszuweisungsmittel / Jahr	95.800	0	0	0	0
Sonstige Landesmittel	60.000	0	0	0	0
Bundesmittel	0	0	0	0	0
Sonstige Einnahmen	0	0	0	0	0
Abgänge aus Vorjahren	35.800	0	0	0	0
Überschüsse aus Vorjahren	0	0	0	0	0

35 Sanierung Amtshaus (2016-2017)	Summe Vorjahre	VA 2018	IP 2019	IP 2020	IP 2021	IP 2022
010100 Ausgaben	377.700	0	0	0	0	0
Überschuß Vorjahr	23.400	0	0	0	0	0
Einnahmen	377.700	0	0	0	0	0
Zuführungen aus o. Haushalt	191.400	0	0	0	0	0
Rücklagenentnahmen	0	0	0	0	0	0
Darlehen	0	0	0	0	0	0
Bedarfszuweisungsmittel	100.000	0	0	0	0	0
Sonstige Landesmittel	0	0	0	0	0	0
Bundesmittel	6.300	0	0	0	0	0
Sonstige Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Überschuß Vorjahr	80.000	0	0	0	0	0

74 Auflösung LEASING FF-Tank4000	Summe Vorjahre	VA 2018	IP 2019	IP 2020	IP 2021	IP 2022
163020 Ausgaben	57.300	35.800	0	0	0	0
Überschuß Vorjahr	0	35.800	0	0	0	0
Einnahmen	57.300	35.800	0	0	0	0
Zuführungen aus o. Haushalt	0	0	0	0	0	0
Rücklagenentnahmen	0	0	0	0	0	0
Darlehen	0	0	0	0	0	0
Bedarfszuweisungsmittel	57.300	35.800	0	0	0	0
Sonstige Landesmittel	0	0	0	0	0	0
Bundesmittel	0	0	0	0	0	0
Sonstige Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Überschuß Vorjahr	0	0	0	0	0	0

67 Schilift Elektr.Steuerung 2015	Summe Vorjahre	VA 2018	IP 2019	IP 2020	IP 2021	IP 2022
266110 Ausgaben	30.000	0	0	0	0	0
Überschuß Vorjahr	29.000	0	0	0	0	0
Einnahmen	30.000	0	0	0	0	0
Zuführungen aus o. Haushalt	0	0	0	0	0	0
Rücklagenentnahmen	0	0	0	0	0	0
Darlehen	0	0	0	0	0	0
Bedarfszuweisungsmittel	30.000	0	0	0	0	0
Sonstige Landesmittel	0	0	0	0	0	0
Bundesmittel	0	0	0	0	0	0
Sonstige Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Überschuß Vorjahr	0	0	0	0	0	0

73 Kulturhaussanierung 2017		Summe Vorjahre	VA 2018	IP 2019	IP 2020	IP 2021	IP 2022
380100	Ausgaben	50.000	0	0	0	0	0
	Überschuß Vorjahr	0	0	0	0	0	0
	Einnahmen	50.000	0	0	0	0	0
	Zuführungen aus o. Haushalt	0	0	0	0	0	0
	Rücklagenentnahmen	0	0	0	0	0	0
	Darlehen	0	0	0	0	0	0
	Bedarfszuweisungsmittel	50.000	0	0	0	0	0
	Sonstige Landesmittel	0	0	0	0	0	0
	Bundesmittel	0	0	0	0	0	0
	Sonstige Einnahmen	0	0	0	0	0	0
	Überschuß Vorjahr	0	0	0	0	0	0
65 KBO Straßensanierungen 2015 Be		Summe Vorjahre	VA 2018	IP 2019	IP 2020	IP 2021	IP 2022
612080	Ausgaben	279.800	0	0	0	0	0
	Überschuß Vorjahr	41.700	0	0	0	0	0
	Einnahmen	279.800	0	0	0	0	0
	Zuführungen aus o. Haushalt	160.000	0	0	0	0	0
	Rücklagenentnahmen	0	0	0	0	0	0
	Darlehen	0	0	0	0	0	0
	Bedarfszuweisungsmittel	119.800	0	0	0	0	0
	Sonstige Landesmittel	0	0	0	0	0	0
	Bundesmittel	0	0	0	0	0	0
	Sonstige Einnahmen	0	0	0	0	0	0
	Überschuß Vorjahr	0	0	0	0	0	0
66 KBO Straßensanierungen 2015 Be		Summe Vorjahre	VA 2018	IP 2019	IP 2020	IP 2021	IP 2022
612090	Ausgaben	253.700	0	0	0	0	0
	Überschuß Vorjahr	1.200	0	0	0	0	0
	Einnahmen	253.700	0	0	0	0	0
	Zuführungen aus o. Haushalt	0	0	0	0	0	0
	Rücklagenentnahmen	0	0	0	0	0	0
	Darlehen	0	0	0	0	0	0
	Bedarfszuweisungsmittel	206.800	0	0	0	0	0
	Sonstige Landesmittel	10.000	0	0	0	0	0
	Bundesmittel	0	0	0	0	0	0
	Sonstige Einnahmen	0	0	0	0	0	0
	Überschuß Vorjahr	36.900	0	0	0	0	0
68 Sicherung v.Gde.Straßen 2016 (Summe Vorjahre	VA 2018	IP 2019	IP 2020	IP 2021	IP 2022
612110	Ausgaben	36.900	0	0	0	0	0
	Überschuß Vorjahr	0	0	0	0	0	0
	Einnahmen	36.900	0	0	0	0	0
	Zuführungen aus o. Haushalt	0	0	0	0	0	0
	Rücklagenentnahmen	0	0	0	0	0	0
	Darlehen	0	0	0	0	0	0
	Bedarfszuweisungsmittel	10.000	0	0	0	0	0
	Sonstige Landesmittel	11.000	0	0	0	0	0
	Bundesmittel	0	0	0	0	0	0
	Sonstige Einnahmen	15.900	0	0	0	0	0
	Überschuß Vorjahr	0	0	0	0	0	0

69 KBO Straßensanierungen 2016 (5	Summe Vorjahre	VA 2018	IP 2019	IP 2020	IP 2021	IP 2022
612120 Ausgaben	138.600	0	0	0	0	0
Überschuß Vorjahr	0	0	0	0	0	0
Einnahmen	138.600	0	0	0	0	0
Zuführungen aus o. Haushalt	40.000	0	0	0	0	0
Rücklagenentnahmen	0	0	0	0	0	0
Darlehen	0	0	0	0	0	0
Bedarfszuweisungsmittel	80.000	0	0	0	0	0
Sonstige Landesmittel	0	0	0	0	0	0
Bundesmittel	0	0	0	0	0	0
Sonstige Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Überschuß Vorjahr	18.600	0	0	0	0	0

72 Straßensanierungen 2017	Summe Vorjahre	VA 2018	IP 2019	IP 2020	IP 2021	IP 2022
612130 Ausgaben	80.000	0	0	0	0	0
Überschuß Vorjahr	0	0	0	0	0	0
Einnahmen	80.000	0	0	0	0	0
Zuführungen aus o. Haushalt	0	0	0	0	0	0
Rücklagenentnahmen	0	0	0	0	0	0
Darlehen	0	0	0	0	0	0
Bedarfszuweisungsmittel	80.000	0	0	0	0	0
Sonstige Landesmittel	0	0	0	0	0	0
Bundesmittel	0	0	0	0	0	0
Sonstige Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Überschuß Vorjahr	0	0	0	0	0	0

41 Sanierung Frag. Straße L20a (a	Summe Vorjahre	VA 2018	IP 2019	IP 2020	IP 2021	IP 2022
612200 Ausgaben	1.906.000	0	0	0	0	0
Überschuß Vorjahr	91.400	0	0	0	0	0
Einnahmen	1.906.000	0	0	0	0	0
Zuführungen aus o. Haushalt	1.449.000	0	0	0	0	0
Rücklagenentnahmen	0	0	0	0	0	0
Darlehen	0	0	0	0	0	0
Bedarfszuweisungsmittel	0	0	0	0	0	0
Sonstige Landesmittel	0	0	0	0	0	0
Bundesmittel	0	0	0	0	0	0
Sonstige Einnahmen	197.500	0	0	0	0	0
Überschuß Vorjahr	259.500	0	0	0	0	0

71 LEADER-Projekt "Rollbahn" 2018	Summe Vorjahre	VA 2018	IP 2019	IP 2020	IP 2021	IP 2022
771100 Ausgaben	0	120.000	0	0	0	0
Überschuß Vorjahr	0	0	0	0	0	0
Einnahmen	0	120.000	0	0	0	0
Zuführungen aus o. Haushalt	0	0	0	0	0	0
Rücklagenentnahmen	0	0	0	0	0	0
Darlehen	0	0	0	0	0	0
Bedarfszuweisungsmittel	0	60.000	0	0	0	0
Sonstige Landesmittel	0	60.000	0	0	0	0
Bundesmittel	0	0	0	0	0	0
Sonstige Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Überschuß Vorjahr	0	0	0	0	0	0

 *** **MITTELFRISTIGER INVESTITIONSPLAN** ***

 *** Gemeinde Flattach 23.11.2017 HL Seite 4 ***

70 Grundkauf 2016 (K-BBF - KH M	Summe Vorjahre	VA 2018	IP 2019	IP 2020	IP 2021	IP 2022
840300 Ausgaben	690.500	0	0	0	0	0
Überschuß Vorjahr	0	0	0	0	0	0
Einnahmen	690.500	0	0	0	0	0
Zuführungen aus o. Haushalt	0	0	0	0	0	0
Rücklagenentnahmen	0	0	0	0	0	0
Darlehen	690.500	0	0	0	0	0
Bedarfszuweisungsmittel	0	0	0	0	0	0
Sonstige Landesmittel	0	0	0	0	0	0
Bundesmittel	0	0	0	0	0	0
Sonstige Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Überschuß Vorjahr	0	0	0	0	0	0

TOP 10: Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2018

d) Kassenkredite - Vorgehensweise

Hinsichtlich der Zwischenfinanzierung diverser Vorhaben via Kassenkredite wurden im Hinblick auf den VA 2018 keine Angebote eingeholt.

Es empfiehlt sich diesbezüglich – wie schon in den Vorjahren – Zwischenfinanzierungen aus bestehenden Rücklagen (Fraganter Straße, Kanal etc.) zu tätigen. Einerseits bringen die Rücklagen fast keine Zinsen, andererseits wird durch die Zwischenfinanzierung über die genannten Rücklagen die jährliche Rahmenbereitstellungsgebühr für beide Kassenkredite von € 2.000,00 frei bzw. kann anderweitig verwendet werden (z.B. Vereinsförderung etc.).

Der Gemeinderat möge neuerlich über diese Vorgehensweise befinden bzw. beschließen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, für das Jahr 2018 keine Kassenkredite aufzunehmen bzw. bestehende Rücklagen (Fraganter Straße, Kanal, etc.) für diverse Zwischenfinanzierungen heranzuziehen.

TOP 10: Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2018

e) Genehmigung der Deckungsfähigkeit i.S. § 10 der K-GHO i.d.g.F.

Zur flexibleren Ausgabengestaltung beim VA 2017 wird über Antrag von Bgm. Schober einstimmig beschlossen, nachstehende Deckungsfähigkeit wie folgt zu genehmigen:

1. Sämtliche Posten des Sachaufwandes sind bei jedem Unterabschnitt gegenseitig deckungsfähig (echte Deckungsfähigkeit) – dazu nachstehende demonstrative Aufzählung:

042 bzw. 043 mit 400
400 mit 401
453 mit 455
456 mit 457 mit 459
640 mit 642
700 mit 701
728 mit 729
800 mit 808
810 mit 813
824 mit 825

Bei jedem Teilabschnitt:

- a. Postenklasse 5 (Personalaufwand)
 - b. Tilgung und Zinsen
 - c. Personalkostenersätze und Maschinenkostenersätze vom Bauhof untereinander und unter den Teilabschnitten und AO-Vorhaben.
2. Werden bei folgenden Unterabschnitten Mehreinnahmen erzielt, können bis zum gleichen Ausmaß Mehrausgaben getätigt werden (unechte Deckungsfähigkeit):

U-A. 850 Wasserversorgungsanlage
U-A. 851 Kanalisationsanlage
U-A. 852 Müll- und Abfallbeseitigung
 3. Werden allgemeine Mehreinnahmen erzielt, können bis zum gleichen Ausmaß Mehrausgaben getätigt werden.

**TOP 11: Gemeinde Flattach – TG Mölltaler Gletscher:
Wirtschaftsförderung 2018 - Förderungsvertrag**

Gemäß GR-Beschluss vom 28.11.2016, TOP 12, wurde ein Förderungsvertrag zwischen der Gemeinde Flattach und der TG Mölltaler Gletscher hinsichtlich der Gewährung einer Wirtschaftsförderung 2017 in Höhe von € 95.300,00 beschlossen.

Diese Förderung soll auch 2018 gewährt werden, sodass der Gemeinderat über diese Gewährung (einschließlich des damit verbundenen nachstehenden Förderungsvertrages) befinden bzw. beschließen soll.

Über Antrag von Bgm. Schober wird mehrheitlich mit 14 Stimmen zu 1 Gegenstimme (GR Goritschnig) beschlossen, nachstehenden Förderungsvertrag zur Gewährung einer Wirtschaftsförderung 2018 in Höhe von € 95.300 an die TG Mölltaler Gletscher zu genehmigen:

GR Goritschnig begründet seine Gegenstimme damit, dass seiner Ansicht nach der Vertragsgegenstand bzw. Förderzweck nicht erfüllt ist, und er demzufolge keine Zustimmung geben könne. Eine seitens der TG vermittelte Nacht kostet € 17,-. Generell wäre die Frage zu stellen, ob und wie weit die Gemeinde mit den Leistungen der TG zufrieden ist, da sich die Abwärtsspirale bei den Nächtigungen immer weiter dreht. Was bleibt ist die Hoffnung auf eine Besserung in der Zukunft.

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

GEMEINDE FLATTACH

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND DER

TG TOURISMUSGEMEINSCHAFT

MÖLLTALER GLETSCHER OG

Flattach 99, 9831 Flattach

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Die TG Tourismusgemeinschaft Mölltaler Gletscher OG ist eine von Flattacher Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben betriebene private Gesellschaft. Unternehmenszweck ist die touristische Bewerbung für das Schigebiet „Mölltaler Gletscher“ und die umliegenden Tourismusbetriebe im Gemeindegebiet Flattach sowie die Erbringung von Reisebüroleistungen (Zimmervermittlung).

Die Gesellschaft finanziert sich somit aus

- den erbrachten Leistungen gegenüber Unternehmen und Gästen
- den jährlichen Beiträgen der Gesellschafter
- Subventionen der Gemeinde Flattach

Der Tätigkeitsbereich der Gemeinde Flattach im touristischen Bereich beschränkt sich auf die notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen (z.B. Lenk- und Leitsystem, Instandhaltung der Wanderwege, Ortsbildpflege, etc.)

Die Tourismusgemeinschaft erbringt ihre Leistungen auch im öffentlichen Interesse im Sinne der Gemeinde Flattach (Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation auf Messen, etc.). Aufgrund dessen erspart sich die Gemeinde unmittelbare finanzielle Aufwendungen für ihre zu erbringenden Leistungen.

Die Gemeinde Flattach ist bei Entscheidungen betreffend Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (Prospektgestaltung, Web-Auftritt, Marketingschwerpunkte) mit eingebunden.

Das jährliche Aufkommen der tourismusgebundenen Einnahmen der Gemeinde Flattach aus Ortstaxe (€ 125.000,00) und Tourismusabgabe (ca. € 30.000,00) beträgt ca. € 155.000,00.

Ein Teil dieser Einnahmen (ca. 60 %) wird in Form von jährlichen Subventionen an die Tourismusgemeinschaft durch die Gemeinde weiter gegeben.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt für das Jahr 2018

€ 95.300,00

3. **Finanzierungsplan:**

3.1 Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel für das Jahr 2018:

	€		%
Wirtschaftsförderung Gemeinde Flattach	€	95.300,00	31,84
Umsatzerlöse und Provisionen	€	188.219,99	62,88
Werbezuschuss der Gesellschafter	€	15.833,34	5,28
SUMME	€	299.353,33	100,00%

3.2 Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und – erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. **Durchführung:**

4.1 Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.

- 4.2. Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.
- 4.3 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme während oder nach der Durchführung entweder selbst durch den Kontrollausschuss der Gemeinde Flattach durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin (Kontrollausschuss oder Bürgermeister) den Zugang zum Betriebsstandort zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme in sämtliche zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Eine allfällige Überprüfung der Maßnahme durch rechnungshofartige Einrichtungen wird jedenfalls vorbehalten.
- 4.4 Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
- 4.5. Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung/Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.
- 4.6. Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.
- 4.7. Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

4.8. Die effiziente Verwendung (auch im Sinne der Gemeinde Flattach) der unter Pkt. 1 beschriebenen Subvention wird seitens der Gemeinde im Wege nächstehender Maßnahmen regelmäßig kontrolliert:

- Teilnahme des Bürgermeisters sowie des Fremdenverkehrsausschussobmannes bei den Sitzungen der Tourismusgemeinschaft
- Prüfung der wirtschaftlichen Gebarung sowie des Rechnungswesens und des Wohlverhaltens der Gesellschaft im Sinne der öffentlichen Interessen der Gemeinde Flattach durch den Kontrollausschuss der Gemeinde. Bei diesen Prüfungen besteht seitens der Tourismusgemeinschaft eine lückenlose Informationspflicht durch die Bereitstellung sämtlicher Unterlagen.

5. Auszahlung:

5.1 Die Auszahlung der jeweils aliquoten Fördermittel erfolgt – nach den finanziellen Möglichkeiten der Förderungsgeberin – möglichst im zweimonatigen Rhythmus in 6 Teilbeträgen auf Grundlage der vom Förderungswerber tatsächlich geleisteten Zahlungen.

5.2 Zur Auszahlung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) detaillierte Auflistung der Kosten;
- b) Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw geeignete Nachweise (z.B. für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);
- c) ein abschließender Bericht am Ende des Jahres 2018 über die durchgeführte Maßnahme und die erzielten Projektergebnisse.

5.3. Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.

6. Einstellung und Rückerstattung:

6.1 Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

- a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
- b) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
- d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- e) wenn die sonstigen Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- f) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
- g) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Konkursverfahren eröffnet bzw die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- h) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;

- i) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
 - j) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
 - k) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 4.5 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
 - l) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 7. (Rechtsnachfolge) verstößt;
 - m) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt zB Naturkatastrophen, Brand) verloren gegangen sind;
 - n) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
 - o) der Förderungswerber das Gleichbehandlungsgesetz verletzt hat
- 6.2. Tritt einer der oben (6.1.) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.
- 6.3. Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann in den Fällen der Eröffnung des Ausgleiches über das Vermögen des Förderungswerbers oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Ausgleichs bzw der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet

scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Konkursverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

7. Rechtsnachfolge:

Die Übertragung des geförderten Unternehmens im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge unter Lebenden (einschließlich der Verpachtung oder Vermietung) vor vollständiger Verwirklichung der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten ist an die Zustimmung der Förderungsgeberin gebunden.

8. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

9. Datenschutz:

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt. Der Förderungsgeberin ist vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

11. Allgemeine Bestimmungen:

11.1 Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.

11.2 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

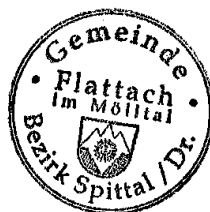
11.3 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Flattach, am 04.12.2017

Fertigung durch die Gemeinde:

Der Bürgermeister

.....
Kurt SCHÖBER



Für den Gemeindevorstand

.....
1. Vize-Bürgermeister
Adolf GUGGANIG

Dieser Förderungsvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 04.12.2017 unter Punkt 11 der Tagesordnung vollinhaltlich beschlossen.

Das Mitglied des Gemeinderates:

.....
Heidemarie AMPFERTHALER

Es wird somit bestätigt, dass die angeführten Mandatare berechtigt sind, die Zeichnung im Sinne des § 71 Abs. 2 der K-AGO vorzunehmen.

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Ferienwohnungen Raggaschlucht
Harald Bidner
Schmelzhütten 24, 9831 Flattach

Hotel Flattacher Hof
Rieger GmbH & Co. KG
Flattach 13, 9831 Flattach

Sporthotel Mölltal GmbH
Kleindorf 10, 9831 Flattach

Alpenhotel Badmeister
Gert WALTER
Innerfragant 18, 9831 Flattach

Hotel Fraganter Wirt
Otto Pacher, Außerfragant 16, 9831 Flattach

Gästehaus Maier
Fr. Ingrid Maier-Krassnitzer
(kooptiertes Mitglied)
Kleindorf 7, 9831 Flattach

Mölltaler Gletscherbahnen GmbH & Co. KG
Innerfragant 46, 9831 Flattach

Gasthof Innerfraganter Wirt
Christine Reiter
(kooptiertes Mitglied)
Innerfragant 24, 9831 Flattach

Appartementhaus Mentil
Daniel Mentil
(kooptiertes Mitglied)
Kleindorf 6, 9831 Flattach

Appartementhaus Gugganig
Adolf Gugganig
(kooptiertes Mitglied)
Kleindorf 59, 9831 Flattach

Alpincenter Weißseehaus &
Appartementhaus Alpina
Peter Zraunig
(kooptiertes Mitglied)
Flattachberg 19, 9831 Flattach

Gruppe I:
Appartementhaus Gletschermühle
Hotel Restaurant Gletschermühle
vertreten durch Reinhard Zraunig
(kooptiertes Mitglied)
Flattach 119, 9831 Flattach

Gruppe II:
Appartementhaus Anita, Appartementhaus
Monika & Ferienwohnhaus Hasslacher
vertreten durch Elfriede Rumbold (kooptiertes Mitglied)
Flattach 86, 9831 Flattach

.....

**TOP 12: „Hohe Tauern – die Nationalpark Region in Kärnten Tourismus GmbH“:
Weiterer Verbleib ab 01.01.2018 - Beschluss**

Gemäß GR-Beschluss vom 28.11.2016, TOP 14, wurde einstimmig beschlossen, die Mitgliedschaft bei der „Hohe Tauern – die Nationalpark Region in Kärnten Tourismus GmbH“ bis 31.12.2017 zu verlängern bzw. die damit verbundene monatliche Beitragsleistung an die Region in Höhe von ca. € 3.100,00 zu genehmigen. Die Bedingungen der Mitgliedschaft 2017 entsprachen jenen aus dem Jahr 2016.

Über eine neuerliche Verlängerung der Mitgliedschaft ab 01.01.2018 zu den identen Konditionen wie 2017 (monatliche Beitragsleistung von rund € 3.000,00) möge nunmehr der Gemeinderat befinden.

Nach kurzer Diskussion wird über Antrag von Bgm. Schober einstimmig beschlossen, die Mitgliedschaft bei der „Hohe Tauern – die Nationalpark Region in Kärnten Tourismus GmbH“ bis 31.12.2018 zu verlängern bzw. die damit verbundene monatliche Beitragsleistung an die Region in Höhe von ca. € 3.100,00 zu genehmigen.

Die Bedingungen der Mitgliedschaft 2018 entsprechen jenen aus dem Jahr 2017.

TOP 13: Schülertransport 2017/2018: Genehmigung des Beförderungsvertrages

Auf Grundlage des GR-Beschlusses vom 10.08.2017, TOP 18, wurde die bestimmte Arbeitsgruppe (2. Vize-Bgm. Reiter, GV DI Vierbauch und VB Ebner) mit der Abarbeitung offener Fragen betraut bzw. wurden diese in weiterer Folge abgearbeitet.

Aus dem Angebot der Fa. Rauter & Gaschnig wurde die Variante 1 mit einem Tagespreis von € 217,80 inkl. Steuern pro Schultag (=€ 39.204,00 Jahrespreis) ausgewählt.

In diesem Zusammenhang liegt nachstehender Beförderungsvertrag zur Genehmigung vor:

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Beförderungsvertrag für das Schuljahr 2017/2018 zu genehmigen.

VERTRAG

Die Gemeinde Flattach, vertreten durch den Bürgermeister Schober Kurt einerseits, und die Firma Rauter & Gaschnig OG, Kleindorf 56, 9831 Flattach (im Folgenden kurz als Verkehrsunternehmen bezeichnet) andererseits, vereinbaren zur Durchführung der nach § 30 f Abs. 3 lit. a FLAG 1967 vorgesehenen SchülerInnenfreifahrten Folgendes:

1. Das konzessionierte Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, mit dem/den von ihm betriebenen Fahrzeug/en im Gelegenheitsverkehr die in der/den vorgelegten SchülerInnenliste/n genannten SchülerInnen unter folgenden Bedingungen zu befördern:
Die Beförderungsleistung ist in der Zeit während des ganzen Schuljahres 2017/2018 (von 11.09.2017 bis 06.07.2018) zu erbringen.
Die Beförderung der SchülerInnen erfolgt von Laas, Innerfragant, Waben und Flattachberg nach PAH Kleindorf und Volksschule Flattach
Zwischenhalte laut Wageneinsatzplan.
2. Für die Beförderung der SchülerInnen wird/werden folgende/s Kraftfahrzeuge eingesetzt:
 - a) 2 Kleinbus/se: Kennzeichen: SP-203 TX u. SP-204 TX
 - b) Omnibus/se: Kennzeichen: Sitzplätze;Bei Ausfall des/der o.a. Kraftfahrzeuge/s können geeignete andere Kraftfahrzeuge eingesetzt werden. Der Schülerbus ist als solcher zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat für den/die SchülerInnen gut sichtbar zu erfolgen.
3. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, bei der Durchführung der SchülerInnenfreifahrten im Gelegenheitsverkehr die dafür gültigen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
4. Die Verpflichtung zur SchülerInnenbeförderung besteht nur für die Schultage. Das Verkehrsunternehmen führt die SchülerInnenbeförderung nach dem in der Anlage angeführten Wageneinsatzplan, der als Bestandteil des Vertrages gilt, durch und verpflichtet sich, die Fahrzeiten genau einzuhalten.
5. Eine dauernde Beauftragung eines anderen Verkehrsunternehmens zur Durchführung der SchülerInnenbeförderung durch das Verkehrsunternehmen ist unzulässig.

6. Die Gemeinde Flattach bezahlt dem Verkehrsunternehmen gemäß Wageneinsatzplan für die an Schultagen anfallende Beförderungsleistung für die vereinbarte Vertragsdauer eine Gesamtvergütung von € 217,80 pro Schultag.

Diese Gesamtvergütung ist in zehn gleichen Monatsraten, jeweils am 15. eines Monats, beginnend mit 15. Oktober 2017 fällig und auf das Konto

IBAN AT31394360000144899

bei der Raiffeisenbank BIC RZKTAT2K436 zu überweisen.

7. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die ausgeführte SchülerInnenbeförderung zu führen und der auftraggebenden Gemeinde die Vergütung für alle Schultage, an denen keine Beförderungsleistung erbracht wurde, zurückzuerstatten. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich weiters zur Rechnungslegung und Auskunftserteilung gegenüber der Gemeinde.
8. Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Bezahlung der Vergütung entfällt, wenn das Verkehrsunternehmen seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
9. Dieser Vertrag tritt mit der Unterfertigung durch die Gemeinde in Kraft. Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

Flattach
(Ort)

06.11.2017
(Datum)

RG Reisen
Rauter & Gaschnig og
9831 Flattach, Kleindorf 56
Tel. 04785/20 770 Fax 04785/20 771
Mobil: 0676/60 89 627 u. 0676/60 89 631
E-mail: rg-reisen@aen.at
(Verkehrsunternehmen)

Rundsiegel
d. Gemeinde

.....
(Für die Gemeinde)

**TOP 14: Schulische Tagesbetreuung an der VS Flattach:
Status Quo im Schuljahr 2017/2018**

Der Bürgermeister ersucht GV DI Vierbauch zu diesem TOP um einen kurzen Bericht:

In Abstimmung mit dem Familienforum Mölltal (FamiliJa) und unter tatkräftiger Unterstützung von GV DI Vierbauch wurde hinsichtlich der Durchführung der schulischen Tagesbetreuung (GTS) an der Volksschule Flattach im Schuljahr 2017/2018 nachstehender Status Quo erreicht:

Neben der Bundesförderung in Höhe von € 9.000,00 pro Gruppe und Jahr kann nunmehr für die GTS Flattach auch die Landesförderung in Höhe von € 8.000,00 pro Gruppe und Jahr lukriert werden.

Möglich ist dies durch eine Novellierung des Kärntner Schulgesetzes, wo die Landesförderung für ganztägig geführte Schulformen neu geregelt wurde. Konkret bedeutet dies, dass für die Gewährung der Landesförderung das Angebot zwar an fünf Tagen der Woche bestehen muss, jedoch die Mindestanzahl von zehn Schülerinnen und Schülern nur an drei und nicht wie bisher an fünf Tagen gegeben sein muss. An den beiden anderen Werktagen können auch weniger Kinder anwesend sein, um trotzdem die Landesförderung zu erhalten. Die genannte Bestimmung tritt rückwirkend mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 in Kraft. Mit diesen Rahmenbedingungen soll es vor allem kleineren Schulstandorten ermöglicht werden, eine ganztägig geführte Schulform zu führen. Mit dieser Ausweitung der Landesförderung müsste es den Schulerhaltern möglich sein, diesen Vorteil auch an die Eltern weiter zu geben und die Elternbeiträge entsprechend reduzieren zu können.

Die GTS Flattach weist von Montag bis Freitag folgende Schülerzahlen auf:

Montag:	11
Dienstag:	11
Mittwoch:	14
Donnerstag:	13 (davon 6 KiGa-Kinder)
Freitag:	4

Dies bedeutet, dass die Voraussetzung für die Lukrierung der Landesförderung erfüllt ist, da die GTS an fünf Tagen pro Woche angeboten wird. Die Mindestschülerzahl von 10 Schülern erfüllt die GTS Flattach jedoch nur von Montag bis Mittwoch, was aber hinsichtlich der Landesförderung unerheblich ist.

Die finanzielle Situation rund um die GTS Flattach im Jahr 2017/2018 stellt sich nunmehr wie folgt dar:

Einnahmen:	Bundesförderung	€ 9.000
	Landesförderung	€ 8.000
	Elternbeiträge	€ 5.189,58
	<u>Gemeindebeitrag</u>	<u>€ 0,00</u>

Summe: € 22.189,58

Ausgaben:	Personal *	<u>€ 20.200,00</u>
	(Gehälter inkl. Sozialabgaben)	

„Überschuss“

€ 1.989,58

* Kosten GTS-Betreuerin Fr. Linda Steiner für 29 Stunden (Mo, Di, Mi, Fr: 11:00 – 17:00 Uhr bzw. Do: 11:00 – 16:00 Uhr).

Aufgrund des „Überschusses“ in Höhe von rund € 2.000,00 in diesem Schuljahr könnten ab ca. März 2018 die Elternbeiträge entsprechend reduziert bzw. gänzlich ausgesetzt werden.

Im Bereich der Nachmittagsbetreuung verbleiben allerdings Kosten für die Gemeinde im Bereich der „altersübergreifenden Nachmittagsbetreuung“ am Donnerstag Nachmittag (Kindergartenkinder und VS-Kinder). Das Beschäftigungsausmaß der dafür eingesetzten Kindergartenleiterin muss aus diesem Titel erhöht werden.

Die lukrierte Infrastrukturförderung in Höhe von € 55.000 könnte im Falle des Zustandekommens einer zweiten Gruppe nochmals in Anspruch genommen werden. Diesbezügliche Überlegungen sollten angestellt werden.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Ausführungen zu diesem TOP zustimmend zur Kenntnis.

**TOP 15: A.o. Vorhaben „Straßensanierungen 2017“:
Finanzierungs- und Investitionsplan - Abänderung**

Gemäß GR-Beschluss vom 10.08.2017, TOP 21, wurde das ggst. a.o. Vorhaben beschlossen bzw. damit verbunden nachstehender Finanzierungs- und Investitionsplan genehmigt:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2017
reine Baukosten	€ 80.000	€ 80.000
Gesamtkosten	€ 80.000	€ 80.000

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2017
BZ-Mittel 2017	€ 80.000	€ 80.000
Gesamtsummen	€ 80.000	€ 80.000

Um den zwischenzeitlich wieder aktivierten Fördertopf „Kärntner Bauoffensive“ bestmöglich auszunutzen wäre dieser Finanzierungs- und Investitionsplan entsprechend abzuändern. Hintergrund ist der Umstand, dass die Gemeinde mindestens € 100.000 an Eigenmitteln zu einem Vorhaben aufbringen muss, um aus dem Titel der K-BO-Förderung eine 25%ige Förderung lukrieren zu können. Eine Kostenschätzung des Baudienstes vom 14.11.2017 (€ 134.400) liegt vor. Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Abänderung des Finanzierungs- und Investitionsplanes zu genehmigen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2017
reine Baukosten	€ 134.000	€ 134.000
Gesamtkosten	€ 134.000	€ 134.000

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2017
BZ-Mittel 2017	€ 100.500	€ 100.500
KBO-Förderung	€ 33.500	€ 33.500
Gesamtsummen	€ 134.000	€ 134.000

**TOP 16: A.o. Vorhaben „Auflösung Leasing Tank 4000“:
Finanzierungs- und Investitionsplan - Beschluss**

Seitens der Kärntner Feuerwehr GmbH wurde zum derzeitigen Leasing-Vertrag der Gemeinde hinsichtlich des Tanklöschfahrzeuges 4000 L (SP-367 DH) ein Angebot hinsichtlich des vorzeitigen Rückkaufes des Fahrzeuges durch die Gemeinde wie folgt gelegt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10.08.2017 unter TOP 17 einstimmig beschlossen, dem Angebot der Kärntner Feuerwehr GmbH dahingehend zu entsprechen, dass per 01.10.2017 ein vorzeitiger Rückkauf des Tanklöschfahrzeuges zu den genannten Konditionen erfolgen wird.

In Abstimmung mit Fr. Suntinger (Gemeinderevision) wäre damit verbunden

- ein eigenes Vorhaben zu beschließen
- nachstehender Finanzierungs- und Investitionsplan zum a.o. Vorhaben „Auflösung Leasing Tank 4000“ durch den Gemeinderat zu genehmigen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	
		2017
Kosten Rückkauf	€ 57.400	€ 57.400
Gesamtkosten	€ 57.400	€ 57.400

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	
		2017
BZ-Mittel 2017	€ 18.000	€ 18.000
Zweckumwidmung Leasing- Rate (3 Monate) auf „Auflösung Leasingvertrag“	€ 3.500	€ 3.500
BZ-Mittel 2018	€ 35.900	€ 35.900
Gesamtsummen	€ 57.400	€ 57.400

Anmerkung:

Die Leasingraten 2018 und 2019 in Höhe von jährlich € 14.000 entfallen somit.

Dieser Finanzierungs- und Investitionsplan ist der Aufsichtsbehörde gem. § 8 K-GHO zur Genehmigung vorzulegen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehenden Finanzierungs- und Investitionsplan zu genehmigen.



Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

Kärntner Feuerwehr GmbH
Rosenecker Straße 20
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T. 0463-330 122, F. 0463-330 122 -775

E-office@ktn.fwambh.at
Gemeindeamt Flattach
Bezirk Spittal/Drau
Eing.: 26. Juli 2017
Zl. 1.248 Blg.

Klagenfurt, am 25.07.2017

Rückkauf – Tanklöschfahrzeug 4000 L (SP-367DH) FF Flattach

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Lieber Kurt!

Die Kärntner Feuerwehr GmbH bedankt sich eingangs für das dem Rückkaufangebot der Kärntner Feuerwehr GmbH für o.a. Fahrzeug entgegengebrachte Interesse und übermittelt der Gemeinde vereinbarungsgemäß ein konkretes Angebot.

Der **Rabatt** auf den noch fälligen Mindestkaufpreis lt. Leasingvertrag und die zum Stichtag noch offenen Leasingraten der Gemeinde wird mit **10 Prozent** festgelegt.

In der Beilage übermitteln wir ein Berechnungsmodell unter Berücksichtigung unterschiedlicher Stichtage. Daraus ist ersichtlich, dass sich der Vorteil des Rabattes erhöht, desto früher das Fahrzeug zurück gekauft wird. Auch der Wegfall der monatlich an die Feuerwehr GmbH zu leistenden Manipulationsgebühr in der Höhe von € 36,00 würde eine zusätzliche Ersparnis für die Gemeinde bedeuten. Das Zahlungsziel für die von der Feuerwehr GmbH in Rechnung gestellten Restfinanzierung beträgt 30 Tage.

Nach Einlangen des Betrages werden der Gemeinde die Original-Fahrzeugpapiere übermittelt und das Fahrzeug geht nach Unterfertigung einer Übernahmestätigung in das Eigentum der Gemeinde über.

Die Gemeinde wird ersucht, der Kärntner Feuerwehr GmbH zeitgerecht mitzuteilen, mit welchem Stichtag der Rückkauf des Fahrzeuges erfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Der Geschäftsführer:

Ing. Rudolf Robin

Beilage:
erwähnt

Gesamtübersicht Zahlungsverpflichtung lt. Leasingvertrag

Stichtag: 01.09.2017 bis 01.01.2018

Gemeinde:	Flattach	Flattach	Flattach	Flattach	Flattach	Flattach
Feuerwehr:	Flattach	Flattach	Flattach	Flattach	Flattach	Flattach
Fahrzeug:	Tanklöschfahrzeug 4000 L	Tanklöschfahrzeug 4000 L	Tanklöschfahrzeug 4000 L	Tanklöschfahrzeug 4000 L	Tanklöschfahrzeug 4000 L	Tanklöschfahrzeug 4000 L
Anschaffungskosten inkl. 20 % Mehrwertsteuer	339.288,00	339.288,00	339.288,00	339.288,00	339.288,00	339.288,00
Finanzierung Gemeinde bis	31.08.2017	30.09.2017	31.10.017	30.11.2017	31.12.2017	31.12.2017
Kaution der Gemeinde	111.244,00	111.244,00	111.244,00	111.244,00	111.244,00	111.244,00
Leasingraten (exkl. Manipulationsgebühr und Rechtsgeschäftskosten)	110.834,08	111.966,04	113.098,00	114.228,98	115.357,85	116.486,72
ZwSumme 1:	222.078,08	223.209,04	224.340,00	225.470,98	226.601,85	227.730,72
Finanzierung Gemeinde ab	01.09.2017	01.10.2017	01.11.2017	01.12.2017	01.01.2018	01.01.2018
Mindestkaufpreis inkl. 20 % Mehrwertsteuer (gem. Punkt 7 Leasingvertrag)	39.951,60	39.951,60	39.951,60	39.951,60	39.951,60	39.951,60
Leasingraten (inkl. Manipulationsgebühr)	24.881,12	23.750,16	22.819,20	21.488,24	20.357,35	19.226,39
ZwSumme 2:	64.832,72 €	63.701,76 €	62.570,80 €	61.439,84 €	60.308,95 €	59.177,99 €
Finanzierung durch Gemeinde	286.910,80	286.910,80	286.910,80	286.910,80	286.910,80	286.910,80
Summe 1 + 2:	286.910,80	286.910,80	286.910,80	286.910,80	286.910,80	286.910,80

Rückkaufangebot Käntner Feuerwehr GmbH - Stichtag	01.09.2017	01.10.2017	01.11.2017	01.12.2017	01.01.2018
10 % Rabatt (Basis = ZwSumme2)	6.483,27	6.370,18	6.257,08	6.143,98	6.030,90
Restfinanzierung für die Gemeinde	58.349,45	57.331,58	56.313,72	55.295,86	54.278,06

**TOP 17: A.o. Vorhaben „Straßensanierungen 2015 – Ortschaft Fragant“ –
Abänderung**

Gemäß GR-Beschluss vom 23.06.2015, TOP 15, wurde zum ggst. a.o. Vorhaben nachstehender Finanzierungs- und Investitionsplan genehmigt:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2015
Baukosten	€ 99.700	€ 99.700
Gesamtkosten	€ 99.700	€ 99.700

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2015
Bedarfszuweisungsmittel 2015	€ 74.800	€ 74.800
KBO-Förderung	€ 24.900	€ 24.900
Gesamtsummen	€ 99.700	€ 99.700

In Abstimmung mit der Gemeinderevision (Fr. Suntinger) wäre dieser Plan auf die definitive Summe von € 136.700 abzuändern. Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Abänderung des Finanzierungs- und Investitionsplanes zu genehmigen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2015
Baukosten	€ 136.700	€ 136.700
Gesamtkosten	€ 136.700	€ 136.700

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2015
Bedarfszuweisungsmittel 2015	€ 74.800	€ 74.800
KBO-Förderung	€ 24.900	€ 24.900
Landesmittel 2016 (Abt. 10 L)	€ 27.000	€ 27.000
Landesmittel 2016 (LR Köfer)	€ 10.000	€ 10.000
Gesamtsummen	€ 136.700	€ 136.700

**TOP 18: A.o. Vorhaben „Schilift Fragant – Beschneigungsanlage-NEU“:
Finanzierungs- und Investitionsplan - Beschluss**

Hinsichtlich der geplanten und notwendigen Sanierung und Erweiterung der Beschneigungsanlage beim Schilift Fragant einschließlich der damit verbundenen E-Installationen bemüht sich die Gemeinde Flattach (siehe Abstimmungsgespräch in der Abt. 7 beim AKL am 06.11.2017) um die Lukrierung einer Förderung aus dem Titel „Berginfrastruktur“.

Das Förderungsausmaß beträgt bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten, die von der Gemeinde selbst zu tragen sind, und wird je Projekt und je Gemeinde bis zu einem Höchstbetrag von € 250.000,- gewährt. Maßgebend sind dabei die Netto-Kosten.

Damit verbunden ist die Beschlussfassung

- des konkreten Vorhabens
- des entsprechenden Finanzierungs- und Investitionsplanes

durch den Gemeinderat erforderlich.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- das ggst. a.o. Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von € 127.800 zu genehmigen
- nachstehenden Finanzierungs- und Investitionsplan zu genehmigen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2018
Beschneigungsgeräte	€ 69.600	€ 69.600
Stellmotoren	€ 3.600	€ 3.600
Zusatzmaterial	€ 9.000	€ 9.000
Umbau, Verrohrung, Zuleitung	€ 45.600	€ 45.600
Gesamtkosten	€ 127.800	€ 127.800

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2018
Bedarfszuweisungsmittel 2018	€ 69.500	€ 69.500
Beitrag Marktgemeinde Obervellach (IKZ)	€ 10.000	€ 10.000
Förderung „Berginfrastruktur“	€ 48.300	€ 48.300
Gesamtsummen	€ 127.800	€ 127.800

TOP 19: Verordnung über Kanalgebühren lt. GR-Beschluss vom 28.11.2016 - Abänderung

Gemäß GR-Beschluss vom 28.11.2016, TOP 8, wurden unter anderem die Kanalgebühren (Bereitstellungsgebühr und Benützungsgebühr) angepasst bzw. damit verbunden die notwendige Verordnung erlassen.

Im Zuge der Endprüfung wurden seitens der Aufsichtsbehörde einige formale Punkte angemerkt bzw. zum konkreten Gebührensatz Stellung genommen. Weiters wurde festgehalten, dass die Beurteilung nach dem Gebührenkalkulationsmodell noch aussteht.

Die formalen Punkte wurden zwischenzeitlich überarbeitet. Die Beurteilung nach dem Gebührenkalkulationsmodell steht noch aus.

Somit wäre die Verordnung zu den vom Gemeinderat am 28.11.2016 beschlossenen Kanalgebühren nochmals wie folgt vom Gemeinderat zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter
Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

VERORDNUNG

(Endfassung vom 27.10.2017 zur Beschlussfassung in GR 3/2017))

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom xx.xx.2017, Zahl: 851-xxxx/2017, mit der die **Kanalgebühren** und **Gebühren für den gemeindeeigenen Wasserzähler** ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß § 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 7/2017, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Gemeinde Flattach werden Kanalgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (3) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler werden Wasserzählergebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage der Gemeinde Flattach ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Gemeinde Flattach ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler der Gemeinde Flattach und für die Feststellung der bezogenen Wassermenge ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

- (4) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 12.02.1996, Zahl: 811-416/1996 i.d.g.F., festgelegten Entsorgungsbereich.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Bauwerk oder die befestigte Fläche mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr pro Bewertungseinheit (BWE)

€ 140,37 inkl. 10 % Ust.

Vierteljährlich (am 15.02., am 15.05., am 15.08. und am 15.11.) sind anteilige Vorauszahlungen auf Grund der Abgabenvorschreibung des Vorjahres zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige bzw. Zahlschein und ist mit Ablauf von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 4

Benützungsgebühren

- (1) Die Benützungsgebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme jener Gebäude oder befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.
- (3) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, d.h. dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt ist.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.
- (5) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 5

Höhe des Gebührensatzes

Der Gebührensatz beträgt

€ 1,30 inkl. 10 % Ust.

§ 6

Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr richtet sich nach der Größe des Messgerätes und beträgt pro Wasserzähler, Jahr und inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %:

- a) für 3 m³ € 05,00
- b) für 7 m³ € 08,00
- c) für 20 m³ € 12,00

§ 7

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage Flattach angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanal- und Wasserzählergebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres (01.04. bis 31.03.) heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9

Vorauszahlungen

- (1) Vierteljährlich (am 15.02., am 15.05., am 15.08. und am 15.11.) sind anteilige Vorauszahlungen auf Grund der Abgabenvorschreibung des Vorjahres zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige bzw. Zahlschein und ist mit Ablauf von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

-
- (2) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit xx.11.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 28.11.2016, Zahl: 920-8-2.075/2016, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt SCHOBER

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Verordnung zu genehmigen.

TOP 20: Verordnung über Wasseranschlussbeiträge lt. GR-Beschluss vom 28.11.2016 - Abänderung

Gemäß GR-Beschluss vom 28.11.2016, TOP 8, wurde unter anderem der Wasseranschlussbeitrag angepasst bzw. damit verbunden die notwendige Verordnung erlassen.

Im Zuge der Endprüfung wurden seitens der Aufsichtsbehörde einige formale Punkte angemerkt.

Die formalen Punkte wurden zwischenzeitlich überarbeitet.

Somit wäre die Verordnung zum vom Gemeinderat am 28.11.2016 beschlossenen Wasseranschlussbeitrag nochmals wie folgt vom Gemeinderat zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

VERORDNUNG

(Endfassung vom 27.10.2017 zur Beschlussfassung in GR 3/2017)

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom xx.xx.2017, Zahl: 850-xxxx/2017, mit welcher **Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge** ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung)

Gemäß § 16 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017 und gemäß §§ 10 bis 17 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage Flattach und Umgebung wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 14.12.1978, Zahl: 810-3-1.988/1978, in der Fassung der Verordnung vom 08.07.2002, Zahl: 810-3-1.019/2002, festgelegten Versorgungsbereich.

§ 2

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit für die Gemeindewasserversorgungsanlage Flattach und Umgebung

€ 750,00 inkl. 10 % Ust.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.12.2017 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 28.11.2016, Zahl: 810-3-2.076/2016, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt SCHOBER

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Verordnung zu genehmigen.

TOP 21: Verordnung über Wasserbezugsgebühren lt. GR-Beschluss vom 28.11.2016 - Abänderung

Gemäß GR-Beschluss vom 28.11.2016, TOP 8, wurden unter anderem die Wasserbezugsgebühren angepasst bzw. damit verbunden die notwendige Verordnung erlassen.

Im Zuge der Endprüfung wurden seitens der Aufsichtsbehörde einige formale Punkte angemerkt bzw. zum konkreten Gebührensatz Stellung genommen. Weiters wurde festgehalten, dass die Beurteilung nach dem Gebührenkalkulationsmodell noch aussteht.

Die formalen Punkte wurden zwischenzeitlich überarbeitet. Die Beurteilung nach dem Gebührenkalkulationsmodell steht noch aus.

Somit wäre die Verordnung zu der vom Gemeinderat am 28.11.2016 beschlossenen Wasserbezugsgebühren nochmals wie folgt vom Gemeinderat zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung

DW 12

VERORDNUNG

(Endfassung vom 27.10.2017 zur Beschlussfassung in GR 3/2017)

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom xx.11.2017, Zahl: 850-xxxx/2017, mit welcher eine **Wasserbezugsgebühr** ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Flattach und Umgebung wird von der Gemeinde Flattach eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage Flattach und Umgebung ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 14.12.1978, Zahl: 810-3-1.988/1978, in der Fassung der Verordnung vom 08.07.2002, Zahl: 810-3-1.019/2002, festgelegten Versorgungsbereich.

§ 3

Gebührensatz

-
- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
 - (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
 - (3) Der Gebührensatz wird mit

€ 0,75 inkl. 10 % Ust.

pro m³ Wasser festgesetzt.

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage Flattach und Umgebung angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 5

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und ist mit Ablauf von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Wasserbezugsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres (01.04. bis 31.03.) heranzuziehen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit xx.11.2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 28.11.2016, Zahl: 810-3-2.077/2016, mit der für die Gemeindewasserversorgungsanlage Flattach und Umgebung Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt SCHOBER

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Verordnung zu genehmigen.

**TOP 22: Hr. Daniel Bezdecik, Kleindorf 23:
Auflassung ÖG-Teilstück – Beschluss (einschließlich VO)**

Im Zusammenhang mit einer Grenzberichtigung im Bereich des Wohnhauses Kleindorf 23 (Hr. Daniel Bezdecik) wurde gemäß Vermessungsurkunde der Sammer&Sammer ZT GmbH vom 06.06.2017, GZ: 7354/17, das Trennstück „2“ im Ausmaß von 6 m² vermessen und planlich dargestellt bzw. soll dieses Trennstück aufgrund der in der Natur vorhandenen Gegebenheiten von der Parzelle-Nr. 1630/1 (Öffentliches Gut) abgeschrieben und der Parzelle-Nr. 70/9, je KG 73303 Fragant, zugeschrieben werden.

Die entsprechende Kundmachung vom 04.10.2017, GZ: 612-1.744/2017, wurde verlautbart bzw. sind dazu nach Ablauf der Kundmachungsfrist keinerlei Einwendungen eingelangt.

Demzufolge wäre durch den Gemeinderat nachstehender Beschluss zu fassen:

Für das, im Teilungsplan der Sammer & Sammer ZT GmbH für Vermessungswesen, Auergasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 06.06.2017, GZ: 7354/17, neu vermessene und planlich dargestellte Trennstück

„2“ im Ausmaß von 6 m²

für welches heute keinerlei Interesse zur Aufrechterhaltung als öffentliche Verkehrsfläche besteht, wird die Kategorisierung als Verkehrsfläche – Gemeindestraße - aufgehoben, und dieses Trennstück als öffentliches Gut bzw. der Gemeindegebrauch an diesem aufgelassen.

Ebenso wäre damit verbunden nachstehende Verordnung durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- für das, im Teilungsplan der Sammer & Sammer ZT GmbH für Vermessungswesen, Auergasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 06.06.2017, GZ: 7354/17, neu vermessene und planlich dargestellte Trennstück „2“ im Ausmaß von 6 m², für welches heute keinerlei Interesse zur Aufrechterhaltung als öffentliche Verkehrsfläche besteht, die Kategorisierung als Verkehrsfläche – Gemeindestraße - aufzuheben, und dieses Trennstück als öffentliches Gut bzw. den Gemeindegebrauch an diesem aufzulassen.
- nachstehende Verordnung zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung

DW 12

Zahl: 616-1.745/2017

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom xx.11.2017, Zahl: 616-1.745/2017, über

- die Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Wegenetz (Kategorie Gemeindestraße)

der Gemeinde Flattach.

Gemäß §§ 2 Abs. 1 lit. a), Abs. 6 lit. a) und Abs. 7, 3 Abs. 1 Z 5 und 21 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, und § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, wird verordnet:

§ 1

Für das, im Teilungsplan der Sammer & Sammer ZT GmbH für Vermessungswesen, Auergasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 06.06.2017, GZ: 7354/17, neu vermessene und planlich dargestellte Trennstück

„2“ im Ausmaß von 6 m²

,für welches heute keinerlei Interesse zur Aufrechterhaltung als öffentliche Verkehrsfläche besteht, wird die Kategorisierung als Verkehrsfläche – Gemeindestraße - aufgehoben, und dieses Trennstück als öffentliches Gut bzw. der Gemeingebrauch an diesem aufgelassen.

Die planliche Darstellung des genannten Trennstückes „2“ erfolgt in dem dieser Verordnung als Anlage beigeschlossenen Lageplan, welcher einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet.

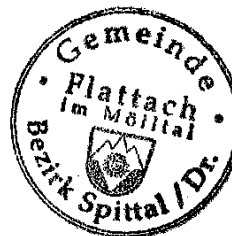
§ 2

Diese Verordnung tritt nach den Bestimmungen des § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Flattach, am xx.11.2017

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

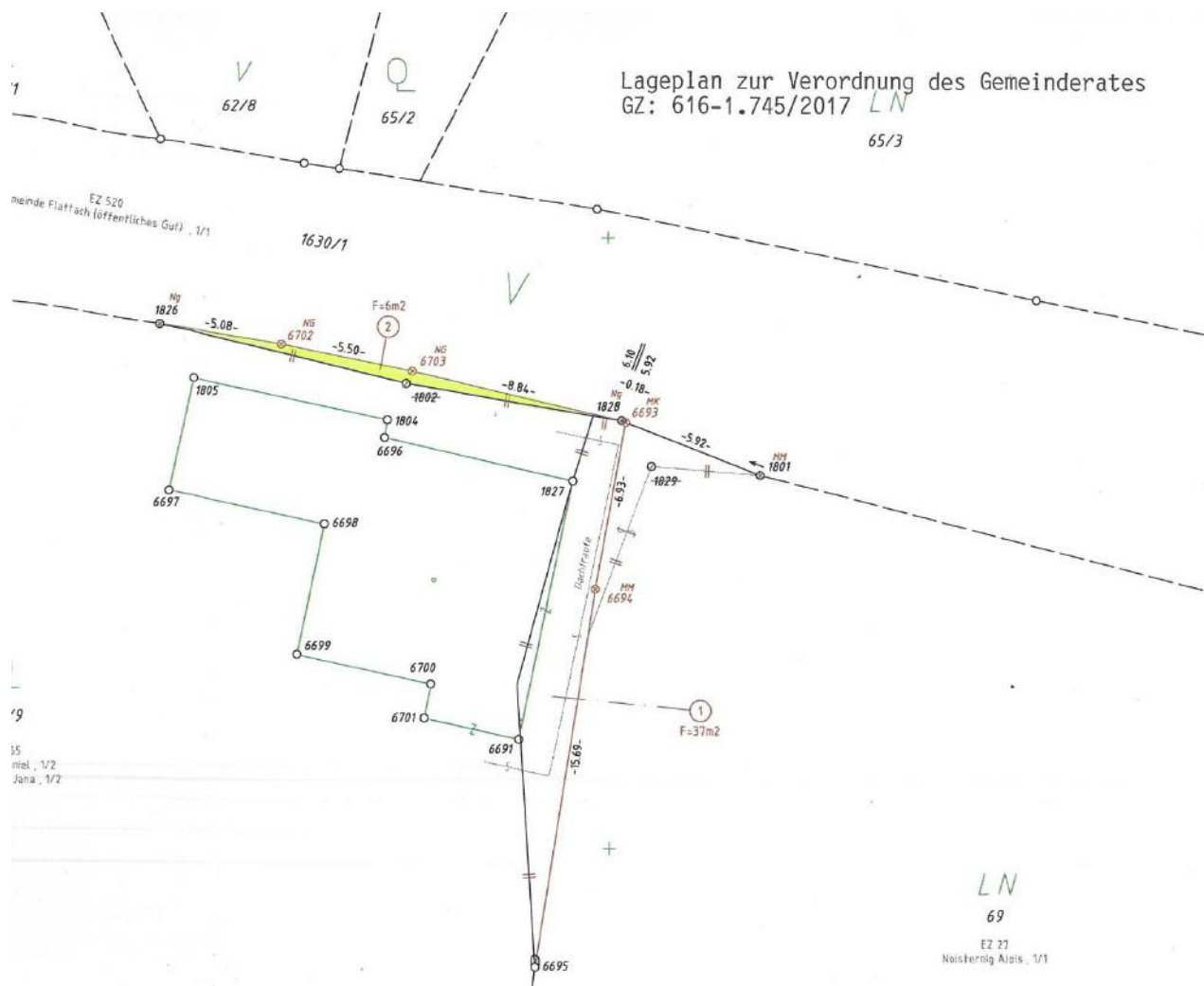
(Kurt SCHOBER)



Angeschlagen am: xx.11.2017

Abgenommen am: xx.11.2017

1 Anlage:
Lageplan



Der Gemeinderat Flattach hat am 23.09.2010 unter TOP 19 entsprechende Richtwerte für den Ankauf von Flächen aus dem öffentlichen Gut wie folgt festgesetzt:

Kategorie „Bauland“ sprich „unverbautes Bauland“	€ 10,00/m ²
Kategorie „Wald“	€ 02,00/m ²
Kategorie „Grünland/Wiese“ bzw. „Acker“	€ 03,00/m ²
Kategorie „Brachland“	€ 00,50/m ²

Trotz dieser Richtwerte ist laut Festlegung des Gemeinderates jeder beabsichtigte Verkauf von ÖG-Flächen einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, sodass Abweichungen von diesen Richtwerten – bei nachvollziehbarer Begründbarkeit – möglich sind.

Im konkreten Fall hat sich Hr. Bezdecik bereit erklärt, für die ihm zugeschriebenen Fläche im Ausmaß von insgesamt 6 m² den m²-Preis von € 10,00 (=Kategorie „Bauland“) zu bezahlen.

Nach grundbücherlicher Durchführung der ggst. Grundteilung wird im der Gesamtkaufpreis von € 60,00 seitens der Gemeinde somit in Rechnung gestellt werden.

Über den vorstehend beschriebenen Verkaufspreis der ÖG-Flächen möge der Gemeinderat beraten und beschließen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Verkaufspreis für das genannte Trennstück „2“ im Ausmaß von 6 m² mit € 60,00 (6 m² x € 10,00/m²) gemäß den gültigen Richtsätzen lt. GR-Beschluss vom 23.09.2010 festzusetzen.

**TOP 23: Grundtausch im Bereich „Fraganter-Wirt“:
Übernahme/Auflassung ÖG-Teilstücke – Beschluss (einschließlich VO)**

Im Zusammenhang mit dem Tausch- und Kaufvertrag zwischen Hr. Otto Pacher, der AG NB Außerfragant, Ing. Paul Ortner, Herr Helmut Hotter, Frau Hildegard Hotter und der Gemeinde Flattach lt. GR-Beschluss vom 25.04.2016, TOP 13, bzw. des entsprechenden Nachtrages ist die Übernahme bzw. die Auflösung von Grundparzellen bzw. Teilstücken im Wege einer Verordnung des Gemeinderates zu genehmigen.

Die entsprechende Kundmachung vom 04.10.2017, GZ: 612-1.663/2017, wurde verlautbart bzw. sind dazu nach Ablauf der Kundmachungsfrist keinerlei Einwendungen eingelangt.

Demzufolge wäre durch den Gemeinderat nachstehender Beschluss zu fassen:

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- für das, im Teilungsplan der Sammer & Sammer ZT GmbH für Vermessungswesen, Auergasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 06.04.2017, GZ: 7099/15, neu vermessene und planlich dargestellte Trennstück „4“ im Ausmaß von 302 m², für welches heute keinerlei Interesse zur Aufrechterhaltung als öffentliche Verkehrsfläche besteht, die Kategorisierung als Verkehrsfläche – Gemeindestraße - aufzuheben, und dieses Trennstück als öffentliches Gut bzw. den Gemeingebrauch an diesem aufzulassen.
- die, im Teilungsplan der Sammer & Sammer ZT GmbH für Vermessungswesen, Auergasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 06.04.2017, GZ: 7099/15, neu vermessenen und planlich dargestellten Trennstücke bzw. Grundparzellen (als Ganzes)

„1“ im Ausmaß von 160 m²

„2“ im Ausmaß von 40 m²

Parzelle-Nr. .31/2, KG 73303 Fragant, von 12 m²

Parzelle-Nr. 402/3, KG 73303 Fragant, von 115 m²

in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Flattach (Parzelle-Nr. 1635/3, KG 73303 Fragant) zu übernehmen, dem Gemeingebrauch zu widmen und gemäß § 3 Abs. 1, Ziffer 5 und 6 des Kärntner Straßengesetzes i.d.g.F. zur „Gemeindestraße“ zu erklären sowie der Parzelle-Nr. 1635/3, KG 73303 Fragant, zuzuschreiben.

- nachstehende Verordnung zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung

DW 12

Zahl: 616-1.664/2017

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom xx.11.2017, Zahl: 616-1.664/2017, über

- die Übernahme von Grundstücken und Grundstücksteilen in das öffentliche Wegenetz (Kategorie Gemeindestraße)
- die Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Wegenetz (Kategorie Gemeindestraße)

der Gemeinde Flattach.

Gemäß §§ 2 Abs. 1 lit. a), 3 Abs. 1 Z 5 und 21 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, und § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, wird verordnet:

§ 1

Das, im Teilungsplan der Sammer & Sammer ZT GmbH für Vermessungswesen, Auergasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 06.04.2017, GZ: 7099/15, neu vermessene und planlich dargestellte Trennstück

„4“ im Ausmaß von 302 m²

für welches heute keinerlei Interesse zur Aufrechterhaltung als öffentliche Verkehrsfläche besteht, wird die Kategorisierung als Verkehrsfläche – Gemeindestraße - aufgehoben, und dieses Trennstück als öffentliches Gut bzw. der Gemeingebrauch an diesem aufgelassen.

§ 2

Die, im Teilungsplan der Sammer & Sammer ZT GmbH für Vermessungswesen, Auergasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 06.04.2017, GZ: 7099/15, neu vermessenen und planlich dargestellten Trennstücke bzw. Grundparzellen (als Ganzes)

„1“ im Ausmaß von 160 m²

„2“ im Ausmaß von 40 m²

Parzelle-Nr. 31/2, KG 73303 Fragant, von 12 m²

Parzelle-Nr. 402/3, KG 73303 Fragant, von 115 m²

werden in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Flattach (Parzelle-Nr. 1635/3, KG 73303 Fragant) übernommen, dem Gemeingebrauch gewidmet und gemäß § 3 Abs. 1, Ziffer 5 und 6 des Kärntner Straßengesetzes i.d.g.F. zur „Gemeindestraße“ erklärt sowie der Parzelle-Nr. 1635/3, KG 73303 Fragant, zugeschrieben.

Die planliche Darstellung der genannten Trennstücke „1“, „2“, „4“ sowie der Parzellen-Nr. .31/2 und 402/3, je KG 73303 Fragant erfolgt in dem dieser Verordnung als Anlage beigeschlossenen Lageplan, welcher einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach den Bestimmungen des § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Flattach, am xx.11.2017

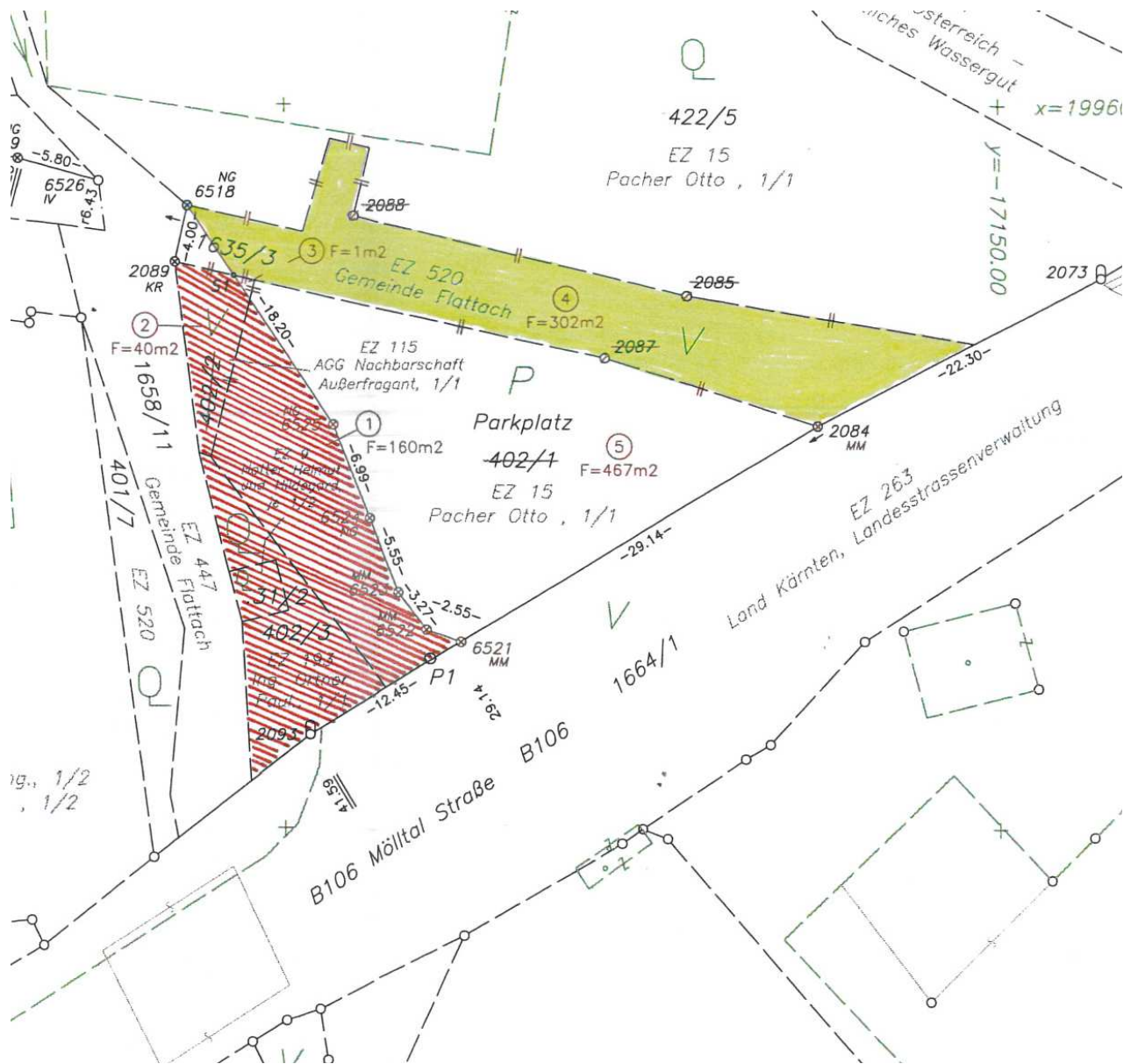
Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Kurt SCHÖBER)

Angeschlagen am: xx.11.2017

Abgenommen am: xx.11.2017

1 Anlage:
Lageplan



TOP 24: Gästemeldewesen: E-Gästeblatt – Gemeindesoftware – Anschaffung - Beschluss

Das derzeitige System der Erfassung und Bearbeitung der Gästemeldungen ist nicht mehr zeitgemäß bzw. vor dem Hintergrund der seitens der Fa. PEAK (Hr. Berner) konstruierten EDV-Lösung fehler- und störungsanfällig sowie nur mehr mit unverhältnismäßig großem Aufwand aufrecht zu erhalten.

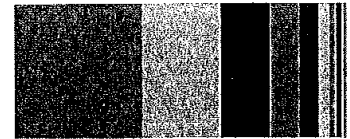
Somit hat sich die Gemeinde in Abstimmung mit dem kommunalen EDV-Anbieter der Gemeinde, der Fa. CommUnity, und den Tourismusverantwortlichen bemüht, eine für alle zufriedenstellende, nachhaltige und zeitgemäße Lösung zu finden.

Letztlich konnte diese Lösung im Modul „E-Gästeblatt (einschließlich Anbindung Kärnten Card)“ gefunden werden.

Im Rahmen einer Zusammenkunft bzw. Vorstellung des Produktes am 28.09.2017 im Büro der TG Mölltaler Gletscher wurde das Produkt vorgestellt bzw. letzte offene Fragen ausgeräumt.

In weiterer Folge wurde seitens der Fa. CommUnity nachstehendes (nachverhandeltes!) Angebot vom 29.09.2017 in Höhe von € 6.186,14 inkl. Ust. (E-Gästeblatt, Kärnten Card Anbindung, Einrichtung E-Gästeblatt) zuzüglich eines monatlichen Wartungspreises des Moduls von € 178,00 inkl. Ust. gelegt.

Dazu wurde durch Bgm. Schober per 06.10.2017 der entsprechende Auftrag erteilt.



COMMUNITY

Gemeindeamt Flattach
z. H. Herr Mag.(FH) Markus Zaiser

Flattach 73
9831 Flattach

Lannach, 29. September 2017
Sachbearbeiter: Manfred Hiebler

Sehr geehrter Herr Mag.(FH) Markus Zaiser!

Angebot

Wir danken für die Anfrage und erlauben uns wie folgt anzubieten:

Gemeindesoftware:

1 *	e-Gästebblatt Einmalige Freischaltgebühr für das elektronische Gästemeldeblatt zur Erfassung der Gästemelddaten mittels Web-Client oder über XML-Schnittstelle, Überleitung der erfassten Daten in die örtlichen Fremdenverkehrsprogramme pro Jahr	EUR	2.616,12/exkl. MwSt.
1 *	Kärnten Card - Anbindung Anbindung der Gemeinde an die Kärnten Card- beliebig viele Betriebe	EUR	2.000,--/exkl. MwSt.
1 *	Einrichtung e-Gästebblatt Einmalige Einrichtungsgebühr für das Gästemeldeblatt inkl. Einrichtung der notwendigen Formulare.	EUR	539,--/exkl. MwSt.
	Gesamtsumme	EUR	5.155,12/exkl. MwSt.
	20% MwSt.	EUR	1.031,02
	Endsumme	EUR	6.186,14/inkl. MwSt.





Allgemeines:

Die Schulung einschl. Fahrtzeit und Übernahme der Daten aus dem Bestandsprodukt wird an die Gemeinde Flattach nach tatsächlichem Aufwand zum Preis von EUR 119,-/exkl. MwSt. pro Stunde verrechnet.

Die Softwarewartung beinhaltet gesetzlichen Programmänderungen, sowie die telefonische Hilfestellung im Anwendungsbereich „e-Gästebrett“

Inkludiert sind weiters „Webpace“ und Nutzungsgebühren für das "e-Gästebrett".

Der Wartungspreis des Moduls pro Monat für das Jahr 2017 beträgt:

e-Gästebrett EUR 148,34/exkl. MwSt. ✓

An dieses Angebot halten wir uns 1 Monat ab Ausstellungsdatum gebunden.

Irrtümer, sowie technische Änderungen der Hard- und Software vorbehalten.

Lieferzeit: nach Absprache.

Zahlungskondition: 10 Tage netto nach Erhalt der Rechnung.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten.

Hochachtungsvoll,
mit freundlichen Grüßen

Comm-Unity EDV GmbH

Manfred Hiebler

*Auftrag gemäß ppst. Angebot
erhält am 06.10.2017.*

*Dr. Bürgermeister
Kurt SCHÖBER*



Der Ablauf des elektronischen Gästemeldewesens NEU stellt sich zusammenfassend wie folgt dar:

Daten, die die Gemeinde bekommt (Gästebblätter von Hotelsoftware oder manuell erfasst), landen im elektronischen Gästebblatt bzw. werden in das Fremdenverkehrssystem der Gemeinde (IKS) importiert. (Schnittstelle zwischen elektronischem Gästebblatt und IKS.)

Möglichst viele Betriebe sollen auf die elektronische Meldung umstellen.

Für Betriebe, die umsteigen, werden 2 Boni gewährt:

- Betrieb bekommt eine „kleine Fakturierung“ (ist keine Hotel-Software), wo Betrieb dann „schönen Zettel“ für den Gast und für seinen Betrieb (Buchhaltung) erhält.
- Elektronisches Gästemeldeblatt bemüht sich im Hintergrund, eine „Gästedatenbank“ für jeden Betrieb zu erstellen, wo jeder Gast erfasst wird. Wer war wann da bzw. welche „Vorlieben“ hat er. Betrieb kann damit z.B. Mailings machen bzw. Werbung per Post verschicken (Adressdatenbank).

Diese beiden „Zuckerln“ kann jeder Betrieb kostenlos nutzen!

Thema „Kärnten-Card“:

Es gibt Schnittstelle Feratel – IKS. Das bedeutet, dass Betrieb die Daten nur im elektronischen Gästemeldeblatt Daten erfassen muss, und diese dann gleich zur Kärnten Card gelangen.

Herstellungsaufwand:

Rund € 2.000 (siehe Angebot vom 29.09.2017) einmalig für Anbindung der GEMEINDE an die Kärnten Card für beliebig viele Betriebe. Egal, ob 1 Betrieb oder 100 Betriebe angebunden werden.

Finanzielle Beitragsleistung der TG Mölltaler Gletscher:

Seitens der TG Mölltaler Gletscher erging die Zusage, zu den Anschaffungskosten der neuen Software eine einmalige finanzielle Beitragsleistung in Höhe von € 2.000 – für die Anbindung Kärnten Card - zu gewähren.

Die Anschaffung der beschriebenen Software ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Implementierung der Gemeindesoftware „E-Gästebblatt“ einschließlich Anbindung an die KärntenCard gemäß nachverhandeltem Angebot vom 29.09.2017 mit einer Auftragssumme von € 6.186,14 inkl. 20 % Ust. zuzüglich eines monatlichen Wartungspreises des Moduls in Höhe von € 178,00 inkl. Ust. an die Fa. CommUnity zu vergeben.

Die einmalige Beitragsleistung der TG Mölltaler Gletscher zu dieser Anschaffung in Höhe von € 2.000 ist von der Tourismusgemeinschaft einzuheben.

Mittlerweile wurde auch die erste Schulungsveranstaltung mit den Vermietern abgehalten bzw. liegen zwischenzeitlich bereits nachstehende Honorarnoten vor:

Fa. CommUnity € 3.317,35
Re-Nr. 166380 vom 22.11.2017 (inkl. 20 % Ust.)
(Software E-Gästebblatt, Wartungskosten Modul für Dezember 2017)

Fa. CommUnity € 2.031,96
Re-Nr. 166335 vom 20.11.2017 (inkl. 20 % Ust.)
(Einschulung vor Ort inkl. Fahrtkosten)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

GR Goritschnig regt an, jene Vermieter, die sich strikt weigern, technische Neuerungen – wie beispielsweise im Gästemeldewesen – nach entsprechenden Einschulungen umzusetzen, mit Kostenersatz zu belegen. Der Gemeinderat schließt sich diesem Vorschlag grundsätzlich an.

TOP 24a: Fa. MapExplorer – Wanderkarte - Beauftragung

Lt. Bürgermeister belaufen sich die Kosten für die Neuerstellung einer digitalen Wanderkarte unter Einbeziehung aller Wander- und Mountainbikewege auf € 6.590,00 inkl. Ust.. Davon kann eine LEADER-Förderung von € 2.400,00 lukriert werden.

Die Gemeinde muss die Gesamtsumme bis zur Förderungsauszahlung vorfinanzieren und die Fa. MapExplorer entsprechend beauftragen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesen Auftrag zu genehmigen.

TOP 25: Trachtenkapelle Flattach: Projekt „Bläserklasse“ (SJ 2017/18) in der Volksschule Flattach – Ansuchen um finanzielle Unterstützung – neuerliche Beratung und Beschluss

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung vom 10.08.2017 unter TOP 19 mit dem genannten Ansuchen befasst bzw. dieses dem Ausschuss für Familien, Jugend, Sport, Kultur und Personal zur Beratung zugewiesen. Vor allem war der letztlich verbleibende Kostenanteil nach Abzug allfälliger Sponsorbeiträge zu klären.

Der Ausschuss hat sich am 04.10.2017 mit diesem Thema befasst. Da zu diesem Zeitpunkt (04.10.2017) noch nicht alle übrigen Förderansuchen erledigt bzw. alle Sponsorbeiträge fixiert waren, wollte der Ausschuss diese abwarten.

Den verbleibenden Kostenbeitrag (Restbetrag) sollte lt. Ansicht des Ausschusses sodann die Gemeinde Flattach übernehmen.

Per 15.11.2017 wurde seitens der TK Flattach (Obmann Hr. Edmund Hotter) eine Übersicht über die aktuellen Projektkosten für das Schuljahr 2017/2018 an die Gemeinde wie folgt übermittelt:

Flattach, 14.11.2017

Bürgermeister und Gemeinderat
zH. Herrn BGM Kurt Schober
Flattach 73
9831 Flattach

Projektkosten / Bläserklasse

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kurt!
Geschätzte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte!

Anbei zur Übersicht die Projektkosten der Bläserklasse für das Schuljahr 2017/2018.

Bestellung Neu-Instrumente vom 27.07.2017 / Blasinstrument Possegger

	Anzahl	Einzelpreis	Gesamtpreis
Klarinette	1Stk.	€ 1.050	€ 1.050
Kornett	2Stk.	€ 625	€ 1.250
Posaune	2Stk.	€ 590	€ 1.180
Horn	2Stk.	€ 500	€ 1.000
Tuba	1Stk.	€ 3.200	€ 3.200
Bariton	1Stk.	€ 548	€ 548
Mundstücke	6Stk.	€ 18	€ 108
Kosten			€ 8.336

Nachbestellung Neu-Instrumente vom 15.09.2017 / Blasinstrument Possegger

	Anzahl	Einzelpreis	Gesamtpreis
Posaunen Ständer	2Stk.	€ 25	€ 50
Tuba Ständer/Tasche	1Stk.	€ 208	€ 208
Bariton	1Stk.	€ 550	€ 550
Kosten			€ 808
Gesamtkosten			€ 9.144

Kostenübernahme durch die Musikschule Mölltal

	Anzahl	Einzelpreis	Gesamtpreis
Bariton	1Stk.	€ 548	€ 548
Kornett	2Stk.	€ 625	€ 1.250
			€ 1.798

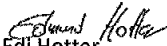
Sponsoring durch die Kärntner Sparkasse € 800

Eigenleistung / Trachtenkapelle Flattach € 2.000

**Gesamtbetrag durch
Sponsoring und Eigenleistung € 4.598**

ergibt einen offenen Betrag von € 4.546

Mit freundlichen Grüßen


Edi Hotter

Obmann

Kosten Bläserklasse

Seite 1 von 1

Flattach, 14.11.2017

Über die Übernahme des nunmehr verbleibenden offenen Kostenbeitrages in Höhe von € 4.546,00 möge der Gemeinderat beraten und beschließen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den verbleibenden Kostenbeitrag in Höhe von € 4.546 zum Projekt „Bläserklasse“ im Schuljahr 2017/2018 zu übernehmen.

Finanzielle Bedeckung:

Rücklage(n)

**TOP 26: Projekt „Das lange Tal der Kurzgeschichten“:
Ankauf von Büchern - Beschluss**

Gemäß GR-Beschluss vom 10.08.2017, TOP 11, wurde einstimmig beschlossen, für das Projekt „Das lange Tal der Kurzgeschichten“ einen Gemeindebeitrag 2017 in Höhe von € 500,00 zu gewähren.

Über die Frage der zusätzlichen Anschaffung von Büchern des Projektes sollte der Familienausschuss beraten. In seiner Sitzung vom 04.10.2017 vertrat der Ausschuss einhellig die Ansicht, insgesamt 20 Stück der Bücher zum Preis von € 19,00/Stück anzukaufen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- 20 Stück Bücher das Jahres 2016 zum Preis von € 19,00/Stück anzukaufen.
- 20 Stück Bücher des Jahres 2017 zum Preis von € 19,00/Stück anzukaufen.

TOP 27: Ortsgestaltung „Tourismusbüro Flattach“ und „Kreuzungsbereich: ADEG-Gugganig“ - Beschluss

Das Raumplanungsbüro Kaufmann, 9020 Klagenfurt a.W., wurde seitens der Gemeinde mit der Erarbeitung von Entwürfen zur Gestaltung der Ortsbereiche „Tourismusbüro“ und „Kreuzungsbereich Außerfragant (Einbindung in die L20a-Fraganter Straße)“ beauftragt.

In diesem Zusammenhang liegen nunmehr nachstehende Honorarnoten vor:

Re-Nr. 17027-Ho vom 10.11.2017 € 2.596,87
(Gestaltung Kreuzungsbereich Außerfragant – Entwurfsplanung) (inkl. 20 % Ust.)

Re-Nr. 17027-Ho vom 10.11.2017 € 3.270,14
(Gestaltung Gästeinformation „Raggaschlucht“ – Entwurfsplanung) (inkl. 20 % Ust.)

Zu diesen Rechnungen ist – lt. telefonischer Rücksprache zwischen Bgm. Schober und DI Johann Kaufmann am 20.11.2017 folgendes festzuhalten:

- Pro Rechnung wurden € 500,00, in Summe also € 1.000,00 von Kaufmann als Honorar für seine fachliche Stellungnahme in der Causa „Chaletdorf Innerfragant (G. Fetzer) – Mängelanzeige Teilbebauungsplan) einberechnet.
- Generell wird zu den beiden Rechnungen festgehalten, dass diese Leistungen selbstverständlich im Falle einer Beauftragung des Raumplaners mit der Einreichplanung zu den beiden Gestaltungen bei den zu legenden Honoraren berücksichtigt werden.
- Einvernehmlich sicherte Kaufmann zu, zu beiden vorliegenden Rechnungen nochmals einen zusätzlichen Rabatt von 5 Prozent der Rechnungssumme zu gewähren.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen bzw. den Auftrag zur Erstellung der Einreichplanung für die Gestaltung der Gästeinformation „Raggaschlucht“ (TG-Büro) an das Raumplanungsbüro Kaufmann zu vergeben.

Die Beauftragung für die Einreichplanung zur Gestaltung des Kreuzungsbereiches Außerfragant (Auffahrt L20a bei ADEG-Gugganig) erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt.

TOP 27a: Oberflächenentwässerung Ortschaft Laas - Konzept

Bgm. Schober spricht sich dafür aus, das Büro Olsacher ZT aus Winklern auf Basis des mittlerweile vorliegenden Vorentwurfes zur geordneten Verbringung der Oberflächenentwässerung im Bereich der Ortschaft Laas mit der Erstellung des wasserrechtlichen Einreichprojektes zu beauftragen.

Das Kostenvolumen dieses Vorhabens lautet aktuell wie folgt:

Kosten für die Gesamtbaumaßnahme:

€ 166.574,34	(geschätzter Kostenanteil OW-Kanalisation, netto inkl. 2 % NL)
+ € 52.925,66	(geschätzter Kostenanteil Straßenbau gesamt, netto inkl. 2 % NL)
= € 219.500,00	(geschätzte Baukosten gesamt, netto inkl. 2 % NL)

Die Kosten für den Straßenbau gliedern sich wie folgt:

€ 52.925,66	(geschätzter Straßenbau gesamt, netto inkl. 2 % NL)
<u>abzgl. € 18.697,18</u>	(geschätzter Straßenbauanteil dem ff. OW-Kanal zuordenbar)
= € 34.228,48	(geschätzter Straßenbauanteil dem n. ff. Straßenbau zuordenbar)

Ausführende Firma:
STRABAG AG

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, auf Basis der vorstehenden Kosten das Büro Olsacher ZT GmbH aus 9841 Winklern mit der Erstellung des wasserrechtlichen Einreichprojektes zu beauftragen.

TOP 28: Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Hinweis des Schriftführers:

Dieser TOP ist gemäß § 36 (3) der K-AGO dem ggst. Protokoll nicht zu entnehmen bzw. wird lediglich in der Originalniederschrift vollinhaltlich abgebildet.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:33 Uhr.

Für den Gemeinderat:

1. Protokoll-Mitunterfertiger:
GR Heidemarie AMPFERTHALER

.....

2. Protokoll-Mitunterfertiger:
GR Viktor GORITSCHNIG

.....

Der Bürgermeister:
Kurt SCHOBER

.....

Der Schriftführer:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

.....